

AP

Medizin und Pharmazie studieren ohne Abitur

Sigrun Nickel
Nicole Schulz
Laura Hüdepohl

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: +49 (0) 5241 9761 0
Telefax: +49 (0) 5241 9761 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

ISSN 1862-7188
ISBN 978-3-941927-95-7

Medizin und Pharmazie studieren ohne Abitur

Sigrun Nickel
Nicole Schulz
Laura Hüdepohl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Daten zur Nachfrage der Studienfächer Medizin und Pharmazie	5
2.1	Überblick zur aktuellen Situation im Bundesgebiet insgesamt	5
2.2	Entwicklung Medizinstudierende ohne Abitur 2014 bis 2016.....	8
2.3	Entwicklung Pharmaziestudierende ohne Abitur 2014 bis 2016	9
3	Der Weg zum Medizin- und Pharmaziestudium ohne Abitur	11
3.1	Vorbereitung der Bewerbung	11
3.2	Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.....	13
3.2.1	Vorabquote	13
3.2.2	Bestenquote	13
3.2.3	Wartezeitquote	14
3.2.4	Auswahlverfahren der Hochschulen	15
3.2.5	Test für medizinische Studiengänge (TMS)	16
3.2.6	Zusatzinformation: Chancen verbessern.....	17
4	Rechtliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern.....	19
4.1	Baden-Württemberg	19
4.2	Bayern	20
4.3	Berlin	21
4.4	Hamburg.....	22
4.5	Hessen	23
4.6	Mecklenburg Vorpommern.....	24
4.7	Niedersachsen.....	24
4.8	Nordrhein-Westfalen.....	25
4.9	Rheinland-Pfalz	26
4.10	Saarland	26
4.11	Sachsen	27
4.12	Sachsen-Anhalt	27
4.13	Schleswig-Holstein	28
4.14	Thüringen	28
4.15	Brandenburg und Bremen.....	29
5	Ausblick	29
6	Literaturverzeichnis.....	30
7	Anhang	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Studienanfänger(inne)n ohne Abitur auf die Fächergruppen in absoluten Zahlen 2016	7
Tabelle 2: Entwicklung der absoluten Zahl von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin 2014 – 2016	9
Tabelle 3: Entwicklung der absoluten Zahl von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Pharmazie 2014 – 2016	10
Tabelle 4: Überblick über Aufgabengruppen und -anzahl sowie zeitlichen Aufwand des TMS.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Studienfachwahl bei Erstsemester(inne)n ohne Abitur 2016 inklusive Aufschlüsselung der Fächergruppe „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“	6
Abbildung 2: Prozentuale Entwicklung der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin 2014 – 2016	8
Abbildung 3: Prozentuale Entwicklung der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Pharmazie 2014 – 2016	10

1 Einleitung

57.000 Menschen in Deutschland studieren ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife – das sind so viele wie noch nie. Frauen und Männer sind darunter jeweils rund zur Hälfte vertreten und fast jede(r) zweite Studierende ohne Abitur ist älter als 30 Jahre. Dies ergeben Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung auf Basis der jüngsten Zahlen des Bundesamtes für Statistik. Seit fast zehn Jahren existiert über den sogenannten dritten Bildungsweg überall im Bundesgebiet die Möglichkeit, sich auch über Berufspraxis für ein Studium zu qualifizieren. Seit fünf Jahren gibt es begleitend dazu das vom CHE betriebene gemeinnützige Online-Portal www.studieren-ohne-abitur.de, welches mit vielfältigen Informationen helfen soll, Transparenz in den in mancher Hinsicht noch sehr unübersichtlichen Bereich zu bringen. Das Interesse an dem Internet-Angebot hat mit den Jahren kontinuierlich zugenommen. Wurden 2013 auf dem Online-Portal insgesamt rund 89.000 echte Besucher(innen)¹ registriert, hatte sich deren Zahl im Jahr 2017 quasi verdoppelt und lag bei rund 172.000.

Immer wieder wenden sich beruflich qualifizierte ohne Abitur mit Fragen auch direkt an das CHE, weil sie auf ihrer Suche nach einem passenden Studienplatz in einer Sackgasse stecken. Auffallend häufig tauchen Anfragen bezogen auf die Zulassungsbeschränkung von Studiengängen auf, wobei insbesondere die Bereiche Medizin und Pharmazie im Mittelpunkt stehen. Aus diesem Anlass haben wir uns entschlossen, eine Publikation zu erstellen, die Interessierten gezielt Informationen und praktische Hinweise für die Bewerbung zu diesen beiden Studienfächern geben soll.

Infobox 1: Begriffsklärung „Studierende ohne Abitur“

Mit dem Begriff „Studierende ohne Abitur“ werden in dieser Publikation Personen bezeichnet, die weder über eine allgemeine Hochschulreife noch über eine Fachhochschulreife verfügen und ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. einen Meisterabschluss oder eine gleichwertige Aufstiegsfortbildung erlangt haben. In der Literatur finden sich verschiedene Bezeichnungen für diese Gruppe von Studierenden, so auch „beruflich qualifizierte Studierende“ oder „nicht-traditionelle Studierende“. Beide Begriffe können jedoch je nach Verständnis mehr als nur die Gruppe der Studierenden ohne Abitur umfassen (vgl. Nickel/Duong 2012, S. 12). So sind nicht selten mit „beruflich qualifizierten Studierenden“ ganz allgemein Personen gemeint, die über Berufserfahrung verfügen und zwar unabhängig davon, ob sie eine allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzen oder nicht. Die Gruppe der „nicht-traditionellen Studierenden“ kann sogar noch weiter gefasst werden. Hierzu zählen in der Regel auch Personen aus bildungsfernen Elternhäusern, Wiedereinsteiger(innen) nach einer längeren Familienpause sowie berufsbegleitend Studierende oder Teilzeitstudierende.

¹ Echte Besucher heißt, dass jede Person, die auf das Online-Portal gelangt, nur einmal gezählt wird, und zwar unabhängig davon, wie oft die jeweilige Person das Online-Portal besucht bzw. anklickt.

In der vorliegenden Publikation wird neben Zahlen zur Situation von Studierenden, die es geschafft haben, über eine berufliche Qualifikation einen der stark umkämpften Studienplätze in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie zu erhalten (Kapitel 2), vor allem Wissenswertes zu Bewerbung und Zulassung beschrieben (Kapitel 3), wobei darüber hinaus für Personen ohne Abitur je nach Bundesland spezifische Regelungen zu beachten sind (Kapitel 4).

Der Weg in ein Medizin- oder Pharmaziestudium ist generell sehr kompliziert und steinig und so ist es mehr als bewundernswert, dass es im Jahr 2016 immerhin 146 Personen ohne Abitur gelungen ist, ein Medizinstudium aufzunehmen. Im Bereich Pharmazie lag die entsprechende Zahl der Erstsemester(innen) im selben Zeitraum bei 34. Insgesamt handelt es sich aber noch um Ausnahmefälle. Gemessen an der Gesamtzahl aller Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, die im Jahr 2016 bei 13.132 lag, beträgt der Anteil bezogen auf das Studienfach Medizin 1 Prozent und bezogen auf das Studienfach Pharmazie 0,3 Prozent. Diese geringen Werte bedeuten allerdings nicht zwangsläufig, dass die beiden Fächer bei den Studieninteressierten ohne Abitur einen nachrangigen Stellenwert besitzen. Vielmehr handelt es sich bei Humanmedizin inkl. Zahnmedizin und Pharmazie um Studienbereiche, die insgesamt stark reglementiert sind². So sind im Wintersemester 2017/2018 von insgesamt rund 19.000 Studiengängen in Deutschland 147 in der Medizin angesiedelt (vgl. HRK 2017a, S. 12). Im Fach Pharmazie stehen im selben Zeitraum laut Hochschulkompass³ der HRK 68 Studiengänge zur Verfügung. Der Andrang auf die Studienplätze ist jedoch weit größer als das bestehende Angebot. So liegt das Verhältnis von Bewerbungen pro Studienplatz zum Sommersemester 2018 in der Humanmedizin bei 12 zu 1, in der Zahnmedizin bei 6 zu 1 und in der Pharmazie bei 2 zu 1 (Stiftung für Hochschulzulassung 2018c). Vor diesem Hintergrund ist ein vielschichtiger Auswahlmechanismus geschaffen worden und zwar in Form eines Numerus Clausus.

Infobox 2: Begriffsklärung „Numerus Clausus“

Mit Numerus Clausus (NC) ist nicht automatisch der Notendurchschnitt auf einem Abschlusszeugnis gemeint. Es handelt sich im weiteren Sinne um die „Bezeichnung für den Umstand, dass es für einen bestimmten Studiengang nur eine vorab festgelegte, begrenzte Anzahl von Studienplätzen, also eine (lokale/örtliche oder bundesweite) Zulassungsbeschränkung gibt“ (Gehlke et al. 2017, S. 6). Nach welchen Kriterien die Studienplätze konkret vergeben werden, ist unterschiedlich: „Bis zum Jahr 2004 war dies im Wesentlichen die Abiturnote sowie die seit dem Schulabschluss vergangene Wartezeit auf einen Studienplatz. Mittlerweile können und müssen die Hochschulen zum Teil sogar eine größere Vielfalt von Vergabekriterien wie Testergebnisse, Auswahlgespräche, vorherige Berufserfahrung sowie gewichtete Einzelfachnoten des Abiturs heranziehen“ (ebd.). In einigen Studienfächern, darunter auch Wirtschafts-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften, gibt es des Öfteren eine lokale/ örtliche Zulassungsbeschränkung, deren genauen Bedingungen von einer Hochschule individuell festgelegt werden. Nur in wenigen Studienfächern gelten bundessweit gültige Zulassungsbeschränkungen. Dazu zählen die Studienfächer Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie.

² Siehe auch: <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/numerusclausus/index.html>, abgerufen am 03.04.2018.

³ Vgl.: <https://www.hochschulkompass.de/home.html>, abgerufen am 03.04.2018.

Der Zugang zum Medizinstudium ist auch für Personen mit Abitur schwierig. Vor diesem Hintergrund werden immer wieder Gerichtsverfahren angestrengt, um die Zugangshürden zu lockern oder auf Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen. Zuletzt beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht zum wiederholten Male mit dieser Angelegenheit und sprach im Dezember 2017 ein Urteil, in dem es das derzeitige Zulassungsverfahren in Teilen für verfassungswidrig erklärte (vgl. BVerfG 2017). Bis zum 31. Dezember 2019 haben Bund und Länder nun Zeit, die aufgezeigten Mängel im Rahmen eines neuen Staatsvertrages zu beheben (vgl. HRK 2017b). Einer der Kernpunkte neben einer Reihe von Detailfragen⁴ ist, dass zukünftig die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, d.h. in der Regel des Abiturzeugnisses, einen geringeren Stellenwert erhält. Das gilt vor allem für die Auswahlverfahren, welche die Universitäten vor Ort durchführen und über die 60 Prozent der Studienplätze vergeben werden. Ob im Zuge der Neuregelung bis Ende 2019 möglicherweise auch die Erfahrung in einem medizinischen Beruf als Kriterium bei der Bewerbung und Zulassung zum Studium ein stärkeres Gewicht erlangen könnte als derzeit, bleibt abzuwarten. Diskutiert wird dieser Sachverhalt aber schon seit Längerem.

Unabhängig von der Debatte um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht noch ein weiteres ungelöstes Problem im Raum: Der Ärztemangel in Deutschland. Nicht nur die Versorgung mit Haus- und Fachärzten spitzt sich dramatisch zu, auch Kliniken klagen über Personalsorgen (vgl. Prokop et al. 2018). Ohne eine nennenswerte Erhöhung der Zahl der Studienplätze wird es also weiterhin zu Engpässen in Deutschland kommen. Insofern besteht hier ein Handlungsbedarf, bei dessen Bewältigung das Studium ohne Abitur stärker als Ressource genutzt werden könnte als bisher.

2 Daten zur Nachfrage der Studienfächer Medizin und Pharmazie

2.1 Überblick zur aktuellen Situation im Bundesgebiet insgesamt

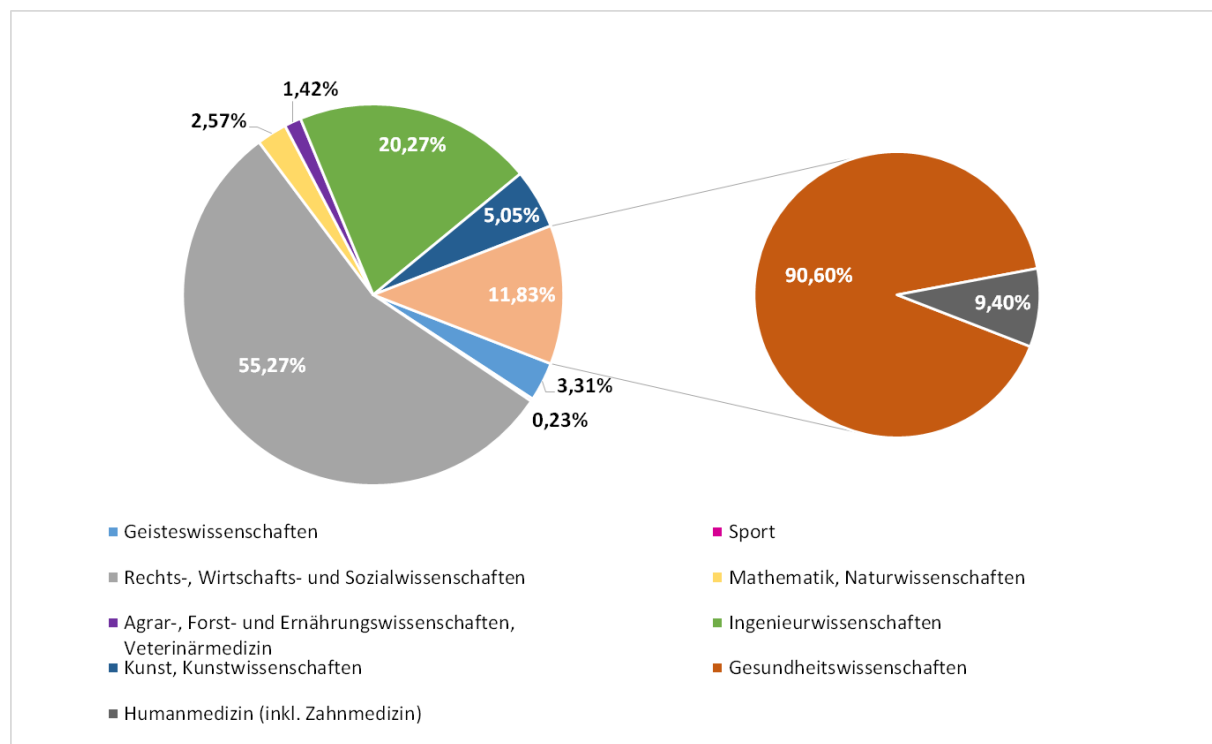
In Deutschland sind zum Wintersemester 2017/18 durchschnittlich 42,4 Prozent aller Studiengänge mit einer Zulassungsbeschränkung belegt. Dabei findet sich ein Numerus Clausus (NC) etwas häufiger an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften als an Universitäten (vgl. Gehlke et al. 2017, S. 12). Die Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind über alle Hochschultypen und Bundesländer hinweg ungewöhnlich häufig zulassungsbeschränkt. Mehr als die Hälfte von ihnen sind mit besonderen Zugangshürden versehen. Zum Vergleich: Bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen kommt in rund 40 Prozent der Fälle ein NC zur Anwendung. Ähnlich sieht es in der Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften aus (ebd., S. 13). Anders verhält es sich dagegen in den Fächern Humanmedizin inkl. Zahnmedizin und Pharmazie. Hier sind ausnahmslos alle zur Verfügung stehenden Studienangebote in Deutschland zulassungsbeschränkt, wobei das Vergabeverfahren recht komplex ist und anders als bei den zuvor erwähnten Studienfächern

⁴ Vgl. dazu auch die Sonderseite der Stiftung Hochschulzulassung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2017 unter <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=2334>, abgerufen am 03.04.2018.

von einer zentralen Stelle, der Stiftung für Hochschulzulassung, vorgenommen wird. Die Bewerbung erfolgt hier nicht bei einer Hochschule direkt, sondern auf der Webseite www.hochschulstart.de (genauer siehe Kapitel 3 dieser Publikation).

Bei den Studierenden ohne Abitur stehen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit einem Anteil vom 55,3 Prozent (= 7.260 Personen) auf der Beliebtheitskala ganz weit oben und das mit einem deutlichen Vorsprung zu den Ingenieurwissenschaften (20,3 %) als zweitplatziertem Studienbereich, wie die nachfolgende Abbildung 1 und Tabelle 1 zeigen:

Abbildung 1: Studienfachwahl bei Erstsemester(inne)n ohne Abitur 2016 inklusive Aufschlüsselung der Fächergruppe „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“



Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in Prozent.

Die eingangs erwähnte weit verbreitete Zulassungsbeschränkung der Studienplätze in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tut dem Wahlverhalten von Personen ohne allgemeine Hochschulgangreife oder Fachhochschulreife offenbar keinen Abbruch. Gleiches gilt für die Präferenzen der Studienanfänger(innen) mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei deren Fächerwahl belegt dieser Bereich nach Berechnungen des CHE auf Grundlage aktueller Daten des Statistischen Bundesamtes ebenfalls die Spitzenposition. Jedoch nehmen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei den Erstsemester(inne)n mit Abitur anteilig deutlich weniger Personen auf (37,9 %) als dies bei der Vergleichsgruppe ohne Abitur der Fall ist. Umgekehrt verhält es sich dagegen in den Ingenieurwissenschaften. Bei den Studienanfänger(inne)n mit schulischer HZB stehen diese Studiengänge insgesamt höher im Kurs (28,3 %) als bei den Kommiliton(inn)en ohne schulische HZB. Mit einer Quote von 11,4 Prozent liegt der Studienbereich Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur immerhin bereits an dritter Stelle,

was rund 1.500 Personen entspricht. Dagegen macht diese Fächergruppe bei den Erstsemester(inne)n mit Abitur nur einen Anteil von rund 5 Prozent aus und rangiert damit auf dem fünften Platz. Allerdings verdeutlicht die auf der rechten Seite der Abbildung 1 gezeigte detaillierte Aufschlüsselung der Daten bezogen auf die Fächergruppe Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften, dass sich hier das Gros der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife mit knapp über 90 Prozent im Bereich der Gesundheitswissenschaften (= 1.408 Personen) eingeschrieben hat. Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge u.a. aus den Bereichen „Pflegerwissenschaften“, „Gesundheitsmanagement“, „Physiotherapie“ oder „Public Health“. Nur ein relativ kleiner Teil in Höhe von etwas über 9 Prozent (= 146 Personen) hat einen Studienplatz im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin erhalten. Bezieht man diesen Wert auf die Gesamtheit aller Erstsemester(innen) ohne Abitur, fällt die Quote der Medizinanfänger(innen) sogar noch geringer aus und beträgt lediglich 1 Prozent.

Das Pharmaziestudium befindet sich nach der Systematik des Statistischen Bundesamtes in der Fächergruppe Mathematik/ Naturwissenschaften und wird dort subsummiert. Die Fächergruppe Mathematik/ Naturwissenschaften wird im Jahr 2016 von insgesamt rund 2,6 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB gewählt. Das sind deutlich weniger als in der Fächergruppe Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften. Betrachtet man innerhalb der Fächergruppe Mathematik/ Naturwissenschaften nur den Anteil der Nicht-Abiturient(inn)en, die ein Pharmaziestudium aufnehmen, liegt das Beteiligungsniveau auch hier deutlich unter dem beim Studium der Humanmedizin inkl. Zahnmedizin (siehe oben). Lediglich 34 Personen ohne Abitur begannen im Jahr 2016 bundesweit ein Pharmaziestudium, was einem Anteil von 0,3 Prozent bezogen auf alle Erstsemester(inn)en ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland entspricht.

Noch seltener haben sich Personen ohne allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife für ein Sportstudium (0,2 %; das entspricht 30 Personen) entschieden. Damit bildet dieses Studienfach das Schlusslicht auf der Nachfrageskala.

Tabelle 1: Verteilung der Studienanfänger(inne)n ohne Abitur auf die Fächergruppen in absoluten Zahlen 2016

Studienbereiche (Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes)	Anzahl der Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB
Geisteswissenschaften	434
Sport	30
Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	7.258
Mathematik/ Naturwissenschaften	338
<u>davon</u>	
Pharmazie	34
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	186
Ingenieurwissenschaften	2.662

Kunst-, Kunstwissenschaften	663
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften (insgesamt)	1.554
<u>davon</u>	
Gesundheitswissenschaften	1.408
Humanmedizin (inkl. Zahnmedizin)	146
Humanmedizin (exkl. Zahnmedizin)	106

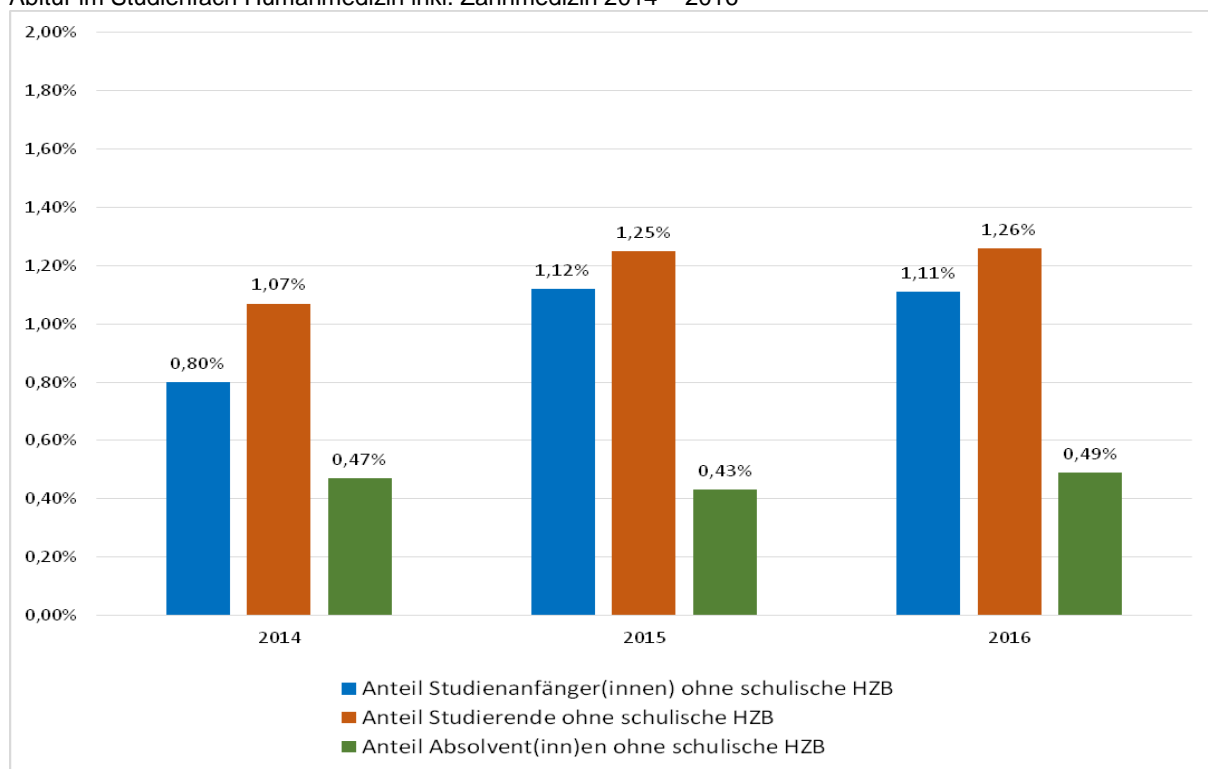
Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in absoluten Zahlen.

2.2 Entwicklung Medizinstudierende ohne Abitur 2014 bis 2016

Liegt der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur im Studienfach Medizin, wie bereits erwähnt, im Jahr 2016 bei einem Prozent, fällt die Quote bei den bereits im Studium befindlichen Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife leicht höher aus und beträgt 1,3 Prozent. Bei den Absolvent(inn)en, die ohne Abitur ein Studium erfolgreich abschließen konnten, kommt ein halbes Prozent aus dem Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin. Insgesamt bewegt sich die Beteiligung also in allen drei Kategorien auf sehr niedrigem Niveau.

Immerhin zeigt ein Blick auf die prozentuale Entwicklung zwischen den Jahren 2014 bis 2016 in Abbildung 2, dass die Quote der Studienanfänger(innen) und Studierenden ohne Abitur im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin leicht angestiegen ist.

Abbildung 2: Prozentuale Entwicklung der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin 2014 – 2016



Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in Prozent.

Ein etwas anderes Bild entsteht bei der Betrachtung der absoluten Zahlen in Tabelle 2. Hier wird in allen drei Kategorien eine kontinuierliche Zunahme erkennbar.

Tabelle 2: Entwicklung der absoluten Zahl von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin 2014 – 2016

	Anzahl der Studien-anfänger(innen) ohne Abitur im Fach Humanmedizin (alle Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB)	Anzahl der Studierenden ohne Abitur im Fach Humanmedizin (alle Studierende ohne schulische HZB)	Anzahl der Absolvent(inn)en ohne Abitur im Fach Humanmedizin (alle Absolvent(inn)en ohne schulische HZB)
2014	112 (13.963)	534 (49.807)	25 (5.315)
2015	140 (12.535)	640 (51.001)	27 (6.241)
2016	146 (13.132)	719 (56.891)	35 (7.195)

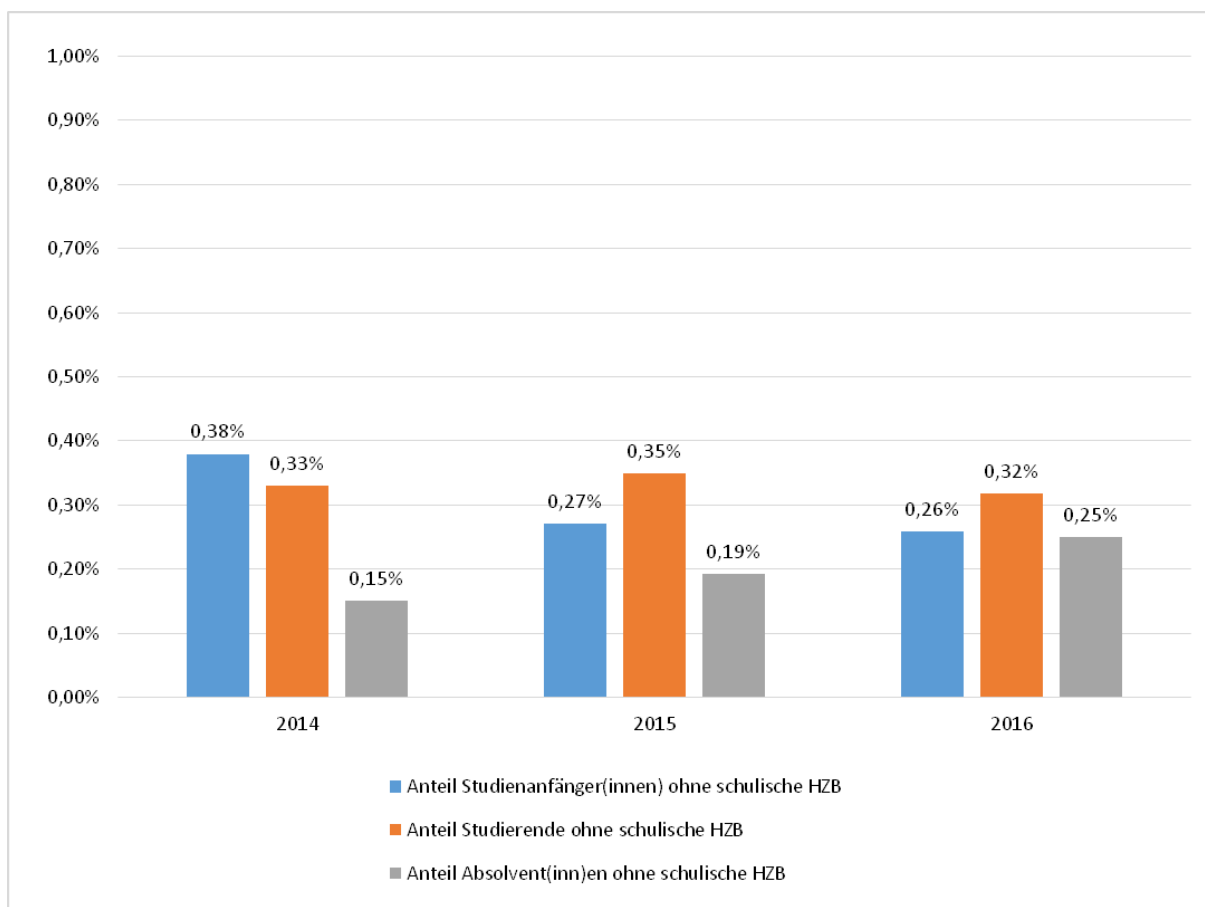
Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in absoluten Zahlen.

Dezent ansteigend ist auch die Quote der Medizinstudierenden ohne Abitur an allen Medizin-studierenden in Deutschland zwischen 2014 und 2016. Lag diese im Jahr 2014 noch bei 0,5 Prozent, ist sie im aktuellen Berichtsjahr 2016 auf rund 0,7 Prozent geklettert.

2.3 Entwicklung Pharmaziestudierende ohne Abitur 2014 bis 2016

Wie bereits in Kapitel 2.1 erläutert, nehmen deutlich mehr Studierende ohne allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife ein Studium im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin auf, als ein Studium der Pharmazie. In Abbildung 3 sowie Tabelle 3 ist zu erkennen, dass es sowohl prozentual als auch absolut gesehen weniger als die Hälfte sind. Hinzu kommt, dass im Verlauf der Jahre 2014 – 2016 beim Anteil der Pharmaziestudierenden unter den Erstsemester(inne)n ohne Abitur in Deutschland insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen ist.

Abbildung 3: Prozentuale Entwicklung der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Pharmazie 2014 – 2016



Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in Prozent.

Tabelle 3: Entwicklung der absoluten Zahl von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Studienfach Pharmazie 2014 – 2016

	Anzahl der Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB im Fach Pharmazie (alle Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB)	Anzahl der Studierenden ohne schulische HZB im Fach Pharmazie (alle Studierende ohne schulische HZB)	Anzahl der Absolvent(inn)en ohne schulische HZB im Fach Pharmazie (alle Absolvent(inn)en ohne schulische HZB)
2014	53 (13.963)	164 (49.807)	8 (5.315)
2015	34 (12.535)	178 (51.001)	12 (6.241)
2016	34 (13.132)	181 (56.891)	18 (7.195)

Quelle: Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2018 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes; Angaben in absoluten Zahlen.

Ein etwas positiveres Bild ergibt sich, wenn man die quantitative Entwicklung im Pharmaziestudium ohne Abitur im Verhältnis zum Pharmaziestudium in Deutschland insgesamt betrachtet. Aus dieser Perspektive fallen die Anteile in allen drei Kategorien etwas höher aus. So liegt die Quote bei den Studienanfänger(inne)n im Jahr 2016 bei 1,2 Prozent. Auch die Studierenden haben einen Anteil von 1,2 Prozent an allen Pharmaziestudierenden und 0,6 Prozent aller Hochschulabsolvent(inn)en in diesem Studienfach hatten keine schulische HZB.

3 Der Weg zum Medizin- und Pharmaziestudium ohne Abitur

3.1 Vorbereitung der Bewerbung

In der ersten Phase der Bewerbung für ein Medizin- oder Pharmaziestudium sollten Studieninteressierte ohne schulische HZB sich an den jeweiligen Wunschhochschulen über benötigte Termine und Unterlagen informieren. Beide Fächer werden nur von Universitäten und nicht von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften angeboten. Die Anforderungen sind recht heterogen, weshalb angeraten wird, sich frühzeitig (bis zu einem Jahr vor Studienbeginn) bei der/den favorisierten Universität(en) zu erkundigen und nötige Termine zu vereinbaren, um alle Unterlagen pünktlich zum Bewerbungsschluss einreichen zu können.

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Fachwirt(in)- oder Meisterprüfung; Bewerbergruppe 1) können für das Bewerbungsverfahren in den meisten Bundesländern eine (leicht!) verkürzte Vorbereitungsphase nutzen, da ihr beruflicher Abschluss der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, die ohne weitere Zusatzprüfung oder Probestudium zum Zugang zu Universitäten berechtigt, gleichgestellt ist. Dennoch muss sich auch dieser Personenkreis in einigen Bundesländern mit obligatorischen Bewerbungsgesprächen und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufstiegsfortbildung auseinandersetzen. Im Zuge der frühzeitigen Vorbereitung sollten also die Bedingungen im Bundesland, in dem sich die Wunschhochschule befindet, genau recherchiert werden.

Für beruflich Qualifizierte mit fachnaher Berufsausbildung und -erfahrung (Bewerbergruppe 2), deren Hochschulzugang anders als bei den Personen mit Aufstiegsfortbildung in der Regel auf bestimmte berufsnahe Studienfächer beschränkt ist, gibt es meist obligatorisch erforderliche Beratungstermine an den Universitäten. In diesen Gesprächen wird über die Studieninhalte aufgeklärt und auch geprüft, ob eine Eignung für ein Medizin- oder Pharmaziestudium vorliegt. Darüber hinaus wird das Abschlusszeugnis der Ausbildung auf fachliche Nähe geprüft [dies ist beispielsweise bei einem Medizinstudium die Ausbildung zum/zur Krankenpfleger(in)]. Bei positivem Verlauf des Eignungsgesprächs und Bestätigung der Fachnähe zum gewünschten Studienfach, werden die Bewerber(innen) zur Zugangsprüfung zugelassen (falls diese nötig ist, denn auch das variiert von Bundesland zu Bundesland; Näheres dazu siehe Kapitel 4). Die Inhalte der Zugangsprüfungen unterscheiden sich teilweise ebenfalls, weshalb z.B. eine Bewerberin oder ein Bewerber, der/die sich für eine Hochschule in Baden-Württemberg und in Niedersachsen interessiert, entweder zwei Zugangsprüfungen absolvieren oder einen Antrag auf Anerkennung der bestandenen Zugangsprüfung eines anderen Bundeslandes stellen muss. Anzumerken ist, dass diese Zugangsprüfungen in den meisten Bundesländern ca. 200 Euro kosten, weshalb bei Mehrfachteilnahme ein entsprechender finanzieller Aufwand kalkuliert werden muss.

Wer Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie studieren möchte, ohne eine berufliche Nähe zu diesen beiden Fächern zu besitzen (Bewerbergruppe 3), erhält in der Regel kaum Zugang zu einem entsprechenden Studienplatz. In Ausnahmefällen ist es jedoch in einigen Bundesländern möglich, durch ein Beratungsgespräch und eine Zugangsprüfung die Eignung unter Beweis zu stellen. Jedoch muss die Kandidatin oder der Kandidat der jeweiligen Wunschhochschule zuvor plausibel darlegen, weshalb trotz Fachfremdheit eine hinreichende Eignung für das Medizin- oder Pharmaziestudium besteht. Nach Möglichkeit empfiehlt es sich hier, vorab ein Praktikum in einem Pharmaunternehmen, einen Bundesfreiwilligendienst im Krankenhaus oder dergleichen zu absolvieren, um einen handfesten Beleg über ein hinlängliches Interesse und ausreichende Eignung zu haben. Bestätigen die Hochschulen die Eignung, so darf der fachfremde Bewerber/ die fachfremde Bewerberin den nächsten Schritt im Bewerbungsverfahren machen. Auch hier ist es so, dass eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren an einer Hochschule nicht automatisch dazu führt, dass eine andere Hochschule ebenfalls eine Zulassung auf Beteiligung am Bewerbungsverfahren bzw. vorausgehende Zulassung zur Zugangsprüfung erteilt. Es kann also durchaus sein, dass, je nachdem wie viele Versuche man unternimmt, etliche Eignungsgespräche zu führen sind, weshalb ein entsprechender zeitlicher Aufwand dafür einzuplanen ist.

Wenn alle Eignungsgespräche geführt und alle Zugangsprüfungen bestanden sind, ist die Vorbereitungsphase noch nicht beendet. Nun folgt die Einreichung der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung. Die bundesweit zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zentral von dieser Stelle vergeben (nur in Sonderfällen ist eine Bewerbung direkt bei der gewünschten Universität möglich; nähere Informationen dazu in Kapitel 4). Bei der Bewerbung über die Webseite www.hochschulstart.de ist auf viele Formalitäten zu achten. Der Bewerber/ die Bewerberin hat zu berücksichtigen, dass das Abschlusszeugnis der Berufsausbildung/ Aufstiegsfortbildung eine Gesamtnote ausweist, da die-/derjenige sonst hinter allen Bewerber(inne)n mit ausgewiesener Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Beratungsgespräch sowie die Anerkennung der fachlichen Entsprechung schriftlich von der zuvor kontaktierten Universität bescheinigt werden.

Falls der Bewerber/ die Bewerberin fachnah berufstätig war (Bewerbergruppe 2), besteht die Möglichkeit, sich die Berufsausbildung bzw. -erfahrung offiziell von der jeweiligen Universität, an der man sich bewerben möchte, anerkennen zu lassen, um so die Zugangschancen aufzubessern. Falls eine fachliche Nähe zwischen Ausbildung/ Berufstätigkeit und Studienwunsch bestätigt wird, kann eine Verbesserung der Note des Berufsabschlusszeugnisses um bis zu 0,5 Notenpunkte erzielt werden, dies unterscheidet sich jedoch von Universität zu Universität. Auch hierfür ist ein Antrag an der gewünschten Universität zu stellen und bei Bestätigung der Fachnähe schriftlich bescheinigen zu lassen. Darüber hinaus besitzen auch fachfremde Bewerber(innen) die Möglichkeit, ihre Durchschnittsnote anzuheben (genauere Informationen dazu in Kapitel 3.2.6).

Eine weitere Option zur Verbesserung der Note ist die Teilnahme am TMS (Test für medizinische Studiengänge; siehe Kapitel 3.2.5)

Liegen alle schriftlichen Bescheinigungen über Eignungsgespräche und Zugangsprüfungen sowie das formal korrekte berufliche Abschlusszeugnis mit Durchschnittsnote und ggf. das Ergebnis des TMS vor, kann endgültig zur nächsten Phase des Bewerbungsverfahrens übergegangen werden.

3.2 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Soweit auf dem beruflichen Weg eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (abgeschlossene Berufsausbildung plus Berufserfahrung) oder eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (abgeschlossene Berufsausbildung plus Aufstiegsfortbildung) erworben wurde, nehmen diese beruflich qualifizierten Bewerber(innen) in den meisten Bundesländern am regulären Vergabeverfahren der Medizin- und Pharmaziestudienplätze teil.

Bewerbungen bei der Stiftung für Hochschulzulassung für das Sommersemester sind bis zum 15. Januar jedes Jahres und Bewerbungen für das Wintersemester bis zum 15. Juli jedes Jahres einzureichen. Es gibt im Rahmen des Studienplatzvergabeverfahrens mehrere Zulassungsquoten, die im Folgenden näher erläutert werden.

3.2.1 Vorabquote

Ein geringer Teil der Studienplätze im Bereich Medizin und Pharmazie wird vorab an spezifische Bewerbergruppen vergeben. So sind fünf Prozent für ausländische Studienbewerber(innen), zwei Prozent für besondere Härtefälle und drei Prozent für Zweitstudienbewerber reserviert. Darüber hinaus werden einige Studienplätze für Sanitätsoffiziere der Bundeswehr vorgehalten. Hinzu kommen Personen, die bereits in einem früheren Semester einen Studienplatz erhalten haben, diesen aber aus besonderen Gründen nicht annehmen konnten. Zudem ist eine Vorabquote von 0,2 Prozent für Bewerber(innen) mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung wie beispielsweise über Berufsausbildung und Berufstätigkeit vorgesehen (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2018a, § 6). Diese findet jedoch laut Auskunft der Stiftung für Hochschulzulassung derzeit keine Berücksichtigung, da diese spezifische Personengruppe unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu Kapitel 3.1) im regulären Vergabeverfahren berücksichtigt wird.

Möchte die Bewerberin/ der Bewerber die Vorabquote nutzen, so sind die Tatbestände, die zu einer Berücksichtigung führen können, zu bescheinigen. Zudem sind spezielle Anträge auszufüllen. Ob die Vorabquote im Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommt, entscheidet die Stiftung für Hochschulzulassung.

3.2.2 Bestenquote

20 Prozent der Medizin- oder Pharmaziestudienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten über den Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis vergeben. Prinzipiell ist das Ziel, dass sich die besten Abiturient(inn)en ihre Universität aussuchen dürfen. Hierfür muss auf Grundlage des Abschlusszeugnisses festgestellt werden, wer zu den Abiturbesten gehört. Dafür ist die Durchschnittsnote des Zeugnisses maßgeblich. Die dahinterstehende Punktzahl oder die Auswahl der Grund- und Leistungskurse spielt dabei keine entscheidende Rolle. Auch wenn hier normalerweise von der „Abiturbestenquote“ die Rede ist, bedeutet dies nicht automatisch einen Ausschluss von Bewerber(inne)n ohne Abitur. Durch die Beteiligung am regulären Verfahren können sich alle beruflich Qualifizierten auch über die Abiturbestenquote bewerben, und zwar mit der Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses und/oder dem Ergebnis der an einer Universität abgelegten Zugangsprüfung zum Medizin- und Pharmaziestudium (vgl. Kapitel 3.1). Zu beachten ist, dass hier nur überdurchschnittliche Leistungen zielführend hinsichtlich einer Zulassung sind. Personen, die über eine rein berufliche Qualifizierung einen entsprechenden Studienplatz erreichen wollen, konkurrieren auf diesem Weg mit den besten

Abiturient(inn)en. Im Sommersemester 2018 liegt der relevante Notendurchschnitt für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin bei Personen mit Abitur je nach Bundesland zwischen 1,0 und 1,3, für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin zwischen 1,2 und 1,6 und für die Zulassung zum Studium der Pharmazie zwischen 1,2 und 2,3 (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2018c). Für Personen ohne Abitur gibt es keine vergleichbaren Berechnungen. Die Gruppe ist (noch) zu klein und stellt insgesamt im Medizin- und Pharmaziestudium noch eine Ausnahme dar (vgl. Kapitel 2).

Für die leistungsabhängige Auswahl werden alle Bewerber(innen) anhand der Noten ihres Abschlusszeugnisses sortiert. Die Einser-Absolvent(inn)en führen die Rangliste an, die Vierer-Absolvent(inn)en befinden sich ganz am Schluss. Innerhalb einer Notengruppe, beispielsweise aller Abiturient(inn)en mit der Note 1,0, werden die Bewerber(innen) zuerst nach der Wartezeit (Näheres dazu in Kapitel 3.2.3) sortiert. Besteht dann noch Ranggleichheit, gehen die Bewerber(innen), die einen Dienst (Bundesfreiwilligendienst, Wehr- oder Ersatzdienst etc.) geleistet haben, vor. Zuletzt entscheidet das Los über die endgültige Rangposition.

Ranglisten werden für jedes Bundesland getrennt aufgestellt. Der Grund dafür ist, dass jedes Bundesland spezifische Regelungen und ein individuelles Bildungssystem aufweist. Eine bundeseinheitliche Notenrangliste würde vor diesem Hintergrund zu Verzerrungen innerhalb der Konkurrenzsituation führen. Im nächsten Schritt werden die für die über die Bestenquote zu vergebenden Studienplätze jeder Universität addiert und nach einem festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Die Bewerber(inn)en konkurrieren dann um die Studienplätze, welche in dem jeweiligen Bundesland, in dem sie leben, im Rahmen der Bestenquote zur Verfügung stehen.

Angenommen es bewerben sich 100 Abiturient(inn)en mit einer Durchschnittsnote von 1,0 auf nur 80 Plätze innerhalb der Bestenquote. In diesem Fall kann es vorkommen, dass eine Bewerberin/ ein Bewerber trotz ihrer/seiner Spitzennote keinen Studienplatz bekommt. Aus diesem Grund sollten alle Bewerber(innen) bis zu sechs Universitäten angeben, an denen sie sich ein Medizin- oder Pharmaziestudium vorstellen können, da sie hierdurch die Chance haben, über ein hochschulinternes Auswahlverfahren doch noch zum Zuge zu kommen (siehe Kapitel 3.2.4). Immerhin 60 Prozent der Studienplätze in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden auf diesem Wege vergeben.

3.2.3 Wartezeitquote

20 Prozent der Studienplätze in Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden über die Wartezeit vergeben. Die Wartezeit ergibt sich aus der Zeit, die seit des Erwerbs der Qualifikation für den gewählten Studiengang vergangen ist. Bei beruflich Qualifizierten handelt es sich dementsprechend um die Phase seit Abschluss der Berufsausbildung oder dem Abschluss der Aufstiegsfortbildung. Gemessen wird in Halbjahren. (vgl. Staatsvertrag der Bundesländer 2008, Art. 10 Abs. 1). Um im Fach Medizin über Wartezeit zum Sommersemester 2018 zugelassen zu werden, müssen Bewerber(innen) über mindestens 15 Wartesemester verfügen. Im Fachbereich Zahnmedizin sind es 13 und in Pharmazie 5 Semester (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2018c).

Innerhalb einer Gruppe von Bewerber(inne)n mit gleicher Wartezeit wird eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses gebildet. Sollten auch hier wieder Bewerber(innen) gleichauf liegen, kommen als weitere Entscheidungsmodi ein abgeleiteter Dienst, Sozialkriterien und/oder das Los zum Zuge.

Wenn anhand der Wartezeit festgestellt wurde, welche Bewerber(innen) zum nächsten Semester ein Studium aufnehmen können, wird in einem weiteren Schritt eruiert, an welchem Studienstandort sie studieren dürfen. Maßgeblich sind dabei die Ortswünsche. Wenn sich mehr Student(inn)en an einem Studienort bewerben als Plätze zur Verfügung stehen, dann entscheiden die sozialen Bindungen am Studienort sowie die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses darüber, wer am Wunschort einen Studienplatz erhält.

Die Stiftung für Hochschulzulassung geht bei der Verteilung der Bewerber(innen) folgendermaßen vor: Als erstes werden Schwerbehinderte an ihrem Wunschort berücksichtigt, danach Personen, die mit ihrem Ehegatten/ ihrer Ehegattin/ eingetragendem Lebenspartner/ eingetragener Lebenspartnerin und/oder Kindern zusammenleben und in der nächstgelegenen Hochschule studieren wollen. Die dritte Gruppe bilden Bewerber(innen), die in einem Sonderantrag zwingende Bindungen an den Hauptwunschort nachgewiesen haben. Bewerber(innen), welche diese Kriterien nicht erfüllen, können bezüglich ihres Ortswunsches nur nachrangig berücksichtigt werden. Bei Gleichstand entscheiden die Durchschnittsnote und das Los.

Ein Nachrückverfahren ist im Rahmen der Wartezeitquote nicht vorgesehen. Nicht vergebene Studienplätze werden stattdessen in den nachfolgend erläuterten hochschulspezifischen Auswahlverfahren vergeben.

3.2.4 Auswahlverfahren der Hochschulen

60 Prozent aller Medizin- oder Pharmaziestudienplätze werden in individuellen Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. An diesem Verfahren nehmen nur Bewerber(innen) teil, die nicht bereits über die Besten- und Wartezeitquote verteilt werden konnten. Um an diesem spezifischen Auswahlverfahren⁵ teilnehmen zu können, müssen bei der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung ein bis sechs Universitäten als mögliche Studienorte angegeben werden.

Wer nur besonders beliebte Studienorte angibt, läuft Gefahr abgelehnt zu werden, wenn zu viele Bewerber(innen) mit ähnlichen Noten an derselben Universität studieren möchten. Scheitert die Bewerbung an der am höchsten priorisierten Universität, wird die Zulassungschance an dem an zweiter Stelle angegebenen Wunschort geprüft. Dort müssen allerdings zuerst diejenigen berücksichtigt werden, welche diese Hochschule als Erstwunsch genannt haben, auch wenn sie vergleichsweise schlechtere Zeugnisnoten aufweisen. Ist auch an der zweitliebsten Universität nichts zu machen, werden die Zulassungschancen an den nachfolgenden Wunschorten in absteigender Reihenfolge geprüft. Insgesamt sollte man sich vor der Nennung der Wunschorte ausreichend Zeit für Recherchen und Überlegungen nehmen, um einschätzen zu können, an welchen Universitäten die Zulassungschancen möglicherweise günstiger ausfallen als anderswo. So können die eigenen Handlungsspielräume ggf. günstig beeinflusst werden.

Für die Durchführung ihrer individuellen Auswahlverfahren benötigen die Universitäten in der Regel zusätzliche Unterlagen von den Bewerber(inne)n. Deren Inhalte und Zusammensetzung können je nach Hochschule variieren. Was genau gefordert wird, müssen Bewerber(innen) bei

⁵ Ein detaillierter zeitlicher Ablauf des Auswahlverfahrens kann auf folgender Internetseite eingesehen werden: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=47>, abgerufen am 23.03.2018.

der Institution selbst erfragen bzw. recherchieren. Oft müssen auch Fristen eingehalten werden, sodass es ratsam ist, sich rechtzeitig zu informieren, damit keine Termine versäumt werden.

An einigen Hochschulen wird die Zahl der Bewerbungen zum eigentlichen Auswahlverfahren begrenzt, indem eine Vorauswahl getroffen wird. Kriterien dieser Vorauswahl⁶ können sein: Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote), gewichtete Einzelnoten des Zeugnisses, Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests (TMS, weitere Informationen siehe Kapitel 3.2.5), Art der Berufsausbildung bzw. -tätigkeit, Ortspräferenz sowie sonstige durch das individuelle Landesrecht zugelassene Kriterien. Die genannten Kriterien können zudem auch in Verbindung miteinander für die Vorauswahl gewertet werden. Mitteilungen über Teilnahmemöglichkeiten am Auswahlverfahren der Hochschulen werden gleichzeitig mit den Ablehnungsbescheiden für die Besten- und Wartezeitquoten bereitgestellt.

Es ist rechtlich vorgegeben, dass die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses auch eine maßgebliche Rolle bei der Zulassung zum Auswahlverfahren einer Universität spielen muss. Jedoch können weitere Kriterien ergänzend hinzugezogen werden, wie etwa die Einzelnoten des Zeugnisses, Ergebnisse eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, die Art der Berufsausbildung/ -stätigkeit oder das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (vgl. Staatsvertrag der Bundesländer 2008, Art. 10 Abs. 3). Die genauen Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung sind den Internetseiten der jeweiligen Universität zu entnehmen.

3.2.5 Test für medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS kann, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, zur Vorbereitung der eigentlichen Bewerbung und in diesem Rahmen auch zur Verbesserung der Zulassungschancen zum Studium der Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie genutzt werden. Das Verfahren prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Ferner testet der TMS, inwieweit komplexe Informationen in Form längerer Texte, Tabellen oder Graphiken erfasst und interpretiert werden können. Auch wird der Umgang mit Formeln, Größen und Einheiten überprüft. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten (vgl. TMS Koordinationsstelle 2018)⁷.

Der Test kann im Rahmen der bereits dargestellten Auswahlverfahren der Hochschulen die Zulassungschancen verbessern. Falls die Teilnehmerin/ der Teilnehmer jedoch schlecht abschneidet, kann dies die Chancen auf Zulassung nicht minimieren.

Der TMS findet einmal jährlich statt und grundsätzlich alle Interessierten sind zur freiwilligen Teilnahme berechtigt. Am TMS darf allerdings nur einmal teilgenommen werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Kernelemente und deren Zeitaufwand:

⁶ Die aktuellen hochschulspezifischen Vorauswahlkriterien finden Sie unter folgendem Link: https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/studienangebot/kriterien/vav-adh-kriterien_ss18.pdf, abgerufen am 23.03.2018.

⁷ Detaillierte Informationen gibt es auch im Internet unter: <http://tms-info.org/tms-info/index.php?id=tms-infostartseite>, abgerufen am 27.03. 2018.

Tabelle 4: Überblick über Aufgabengruppen und -anzahl sowie zeitlichen Aufwand des TMS

Aufgabengruppe	Anzahl	Zeit
Muster zuordnen	24	22 min.
Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis	24	60 min.
Schlauchfiguren	24	15 min.
Quantitative und formale Probleme	24	60 min.
Konzentriertes und sorgfältiges Arbeiten	1	8 min.
Pause		1 Std.
Merkfähigkeitstest (Einprägephase)		
Figuren lernen	20	4 min.
Fakten lernen	15	6 min.
Textverständnis	24	60 min.
Merkfähigkeitstest (Reproduktionsphase)		
Figuren lernen	20	5 min.
Fakten lernen	20	7 min.
Diagramme und Tabellen	24	60 min.

Quelle: www.tms-info.org

Das Vorgehen bei der Testauswertung kann im Detail auf der Internetseite zum TMS nachgelesen werden.⁸

3.2.6 Zusatzinformation: Chancen verbessern

Die zurückliegenden Kapitel haben gezeigt: Um einen der begehrten Studienplätze im Bereich Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie ergattern zu können, brauchen Interessierte oft nicht nur beste Qualifikationen sondern auch sehr viel Geduld. Laut aktueller Zahlen kommen im Sommersemester 2018 auf 1.678 Studienplätze in Medizin rund 19.700 Bewerbungen, was einer durchschnittlichen Nachfrage von 12 Studienbewerber(inne)n pro Studienplatz entspricht. Etwas günstiger sieht es in der Zahnmedizin aus. Dort sind es im selben Zeitraum rund 3.400 Bewerber(innen) für 603 Studienplätze und somit durchschnittlich 6 Interessent(inn)en pro Studienplatz. Am besten stehen die Chancen in der Pharmazie. Hier bewerben sich rund 1.600 Personen auf 908 Studienplätze, was im Durchschnitt zwei Bewerber(innen) für einen Studienplatz ergibt (vgl. Stiftung für Hochschulzulassung 2018b).

⁸ Hier finden Sie die Beschreibung der TMS-Auswertung: http://tms-info.org/tms-info/index.php?id=ergebnis_und_auswertung, abgerufen am 05.04.2018.

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt bestehen jedoch Möglichkeiten, die Abschlussnote durch verschiedene Aktivitäten anzuheben. Dazu sollte sich der Bewerber/ die Bewerberin zuvor bei den jeweiligen Wunschhochschulen informieren, welche zusätzlichen Auswahlkriterien dort in welcher Gewichtung berücksichtigt werden.

Neben dem TMS, der die Durchschnittsnote der Studienberechtigung an manchen Hochschulen um bis zu 0,8 verbessern kann, gibt es noch einen anderen Test: den HAM-Nat.

Der HAM-Nat (Hamburger-Naturwissenschaftsteil) findet beispielsweise an der Berliner Charité, an der Universität Magdeburg und an der Universität Hamburg Berücksichtigung. Im Gegensatz zum TMS kann der HAM-Nat beliebig oft wiederholt werden. Geprüft wird hier das Wissen zu medizinisch relevanten Themen im Bereich der Mathematik, Chemie, Biologie und Physik⁹.

Zur Vorbereitung gibt es verschiedene Seminare, die teilweise mehrere Wochen laufen und intensiv auf den Test vorbereiten.

Die Kehrseite dieses Tests ist, dass nur Bewerber(innen) mit einer Abschlussnote bis 1,5 (Medizin) bzw. 1,9 (Zahnmedizin) zur Prüfung eingeladen werden, wenn sie an der Berliner Charité studieren möchten. An den Universitäten Hamburg und Magdeburg wurden auch Medizinbewerber(innen) mit einer Abschlussnote bis 1,8 zum HAM-Nat eingeladen. Aus dem Testergebnis und der Punktezahl der Studienberechtigung wird eine weitere Punktezahl errechnet, mithilfe welcher über eine Zulassung oder Ablehnung entschieden wird. Wird der Bewerber/ die Bewerberin aufgrund des Ham-Nat-Ergebnisses abgelehnt, kann jedoch noch eine Zulassung auf zweiter Instanz erfolgen: Basierend auf den HAM-Nat-Ergebnissen werden die Bewerber(innen) auf den bislang noch nicht zum Zuge gekommenen Ranglistenplätzen zum HAM-Int-Gespräch eingeladen. Das HAM-Int-Gespräch ermittelt psychosoziale Kompetenzen der Bewerber(innen). Es besteht aus mindestens 8 Kurzgesprächen à 5 Minuten zu unterschiedlichen Themen. Es gibt sowohl Stationen mit geschulten Schauspieler(inne)n als auch Gespräche mit einem Interviewer/ einer Interviewerin.

Für diejenigen, die derzeit eine schlechtere Abschlussnote als 1,8 haben, kommt der HAM-Nat also nicht infrage. Jedoch gibt es noch weitere Möglichkeiten der Aufwertung der Durchschnittsnote des Qualifikationszeugnisses für das jeweilige Studium.

An einigen Hochschulen bekommen Bewerber(innen) Punkte für Freiwilligendienste, Auszeichnungen in Forschungswettbewerben oder zum Teil auch durch sportliche Aktivitäten (auf Nationalmannschaftsniveau). Hierdurch kann die Abschlussnote teilweise um bis zu 0,4 verbessert werden.

Auch verschiedene Berufsausbildungen, die z.B. genutzt werden, um die Wartezeit zu überbrücken, können die Durchschnittsnote aufbessern. Um anrechenbar zu sein, sollten die Berufstätigkeiten medizinisch oder pharmazeutisch einschlägig sein. Ob diese Einschlägigkeit gegeben ist, prüfen in den meisten Fällen die Universitäten selbst. Falls eine ausreichende

⁹ Hier finden Sie den aktuellen Themenkatalog des HAM-Nat: [Aktueller Themenkatalog des HAM-Nat](#), abgerufen am 23.03.2018; beispielhaft sei auch auf eine Darstellung des Verfahrens an Universität Hamburg/ Universitätsklinikum Eppendorf verwiesen unter <https://www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren/>, abgerufen am 27.03.2018.

Deckung zwischen Berufs- und Ausbildungstätigkeit sowie Studium bestätigt wird, kann eine Verbesserung der Abschlussnote um bis zu 0,5 erzielt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass manche Universitäten darauf achten, erste Ortspräferenz zu sein, ansonsten werden die Bewerber(innen) bereits in der Vorauswahl aussortiert. Zu diesem Punkt sollten sich Interessierte im Vorfeld der Bewerbung über ein strategisch kluges Vorgehen Gedanken machen.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern gibt es zum Teil beachtliche Unterschiede bezüglich des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie. Partiiell gibt es sogar Unterschiede zwischen einzelnen Hochschulen innerhalb eines Bundeslandes. Das erschwert die Vorbereitung und dadurch bedingt die Bewerbung um einen Studienplatz in diesen Bereichen. Im Folgenden sind die länderspezifischen Regelungen genauer beschrieben, wodurch den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in ihrer Heterogenität Rechnung getragen wird. Weiteres Ziel dieser Veröffentlichung ist das Erreichen größerer Transparenz für beruflich qualifizierte Studieninteressierte. Dennoch empfiehlt es sich, vor Einreichung der Unterlagen die Websites der entsprechenden (Wunsch-)Hochschulen auf spezifische Regularien zu prüfen.

4.1 Baden-Württemberg

Beruflich Qualifizierte, die über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine Aufstiegsfortbildung (z.B. Meisterprüfung, Fachwirt(in), Fortbildungen im Rahmen der Weiterbildungsverordnung etc.) verfügen, können sich direkt bei hochschulstart.de bewerben. Einzige Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch an der Universität, in welchem die persönliche Studierfähigkeit festgestellt wird. Über dieses Gespräch wird ein schriftlicher Nachweis erteilt, welcher zusammen mit den erforderlichen Zeugnissen bei hochschulstart.de eingereicht wird. Die beruflich qualifizierten Bewerber(innen) konkurrieren mit ihrer Note der Aufstiegsfortbildung zusammen mit allen anderen Bewerber(inne)n um einen entsprechenden Studienplatz im Fach Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie.

Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und dreijährige Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich absolviert haben, müssen zunächst ebenfalls an einem Beratungsgespräch der Hochschule teilnehmen. Danach wird entschieden, ob eine Zulassung zur Eignungsprüfung erteilt wird. Mit der Note der Eignungsprüfung bewirbt sich der/die Bewerber(in) anschließend bei hochschulstart.de. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich die selbstständige Führung eines Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person mit bis zu zwei Jahren anrechnen zu lassen. Voraussetzung ist hier erneut eine fachliche Entsprechung.

Beruflich Qualifizierte, die über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und dreijährige Berufserfahrung in einem fachfremden Bereich absolviert haben, haben keinen Zugang zu einem medizinischen Studiengang oder Pharmazie. Es besteht jedoch die Möglichkeit den Nachweis über eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit zu erbringen und auf diesem Wege zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden.

Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheiden jedoch die Hochschulen selbst (vgl. Baden-Württemberg 2016).

Das Beratungsgespräch findet an den Hochschulen statt, welche auch die Teilnahme an diesem bescheinigen. Die Bescheinigung wird von allen anderen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt. Sinn und Zweck des Gesprächs ist, über Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums umfassend zu beraten. Es wird zudem über Inhalte, Anforderungen und den Ablauf der Eignungsprüfung sowie über die richtige Vorbereitung informiert. Außerdem dient das Beratungsgespräch dazu, auf Möglichkeiten zur Vorbereitung auf das Studium, wie etwa den Zugang zu Vorkursen, ein Schnupperstudium oder eine Gasthörerschaft hinzuweisen. Es wird empfohlen, frühzeitig einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich, in der Regel im April/Mai statt. Für jede Hochschulart wird die Eignungsprüfung zentral an einer Hochschule durchgeführt. Die Prüfung für medizinische Studiengänge und Pharmazie ist zentral an der Universität Heidelberg zu absolvieren. Die Anmeldefrist zur Eignungsprüfung ist der 31. Januar eines jeden Jahres. Die Prüfung kostet 200 Euro und kann einmal wiederholt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus drei Aufsichtsarbeiten: eine im Fach Deutsch (ca. 120 min.), eine im Fach Englisch (ca. 120 min.) und eine fachspezifische Aufsichtsarbeit (ca. 120 – 180 min.). Die mündliche Prüfung dauert i.d.R. 30 Minuten. Möglicher Prüfungsstoff sind Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten. Nähere Informationen dazu werden zuvor im Beratungsgespräch erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anrechnen zu lassen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau entsprechen und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheiden die Hochschulen (vgl. Baden-Württemberg 2016).

4.2 Bayern

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (wie z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) können sich mit der Note ihres Fortbildungszeugnisses direkt bei hochschulstart.de bewerben und konkurrieren dort mit allen anderen Bewerber(inne)n um einen Studienplatz. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch an einer der Universitäten, welches schriftlich bescheinigt wird. Die schriftliche Bescheinigung ist dann für die Bewerbung an allen Universitäten des Freistaats Bayern gültig.

Für beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige berufliche Ausbildung und mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich absolviert haben, besteht die Möglichkeit an einem Probestudium teilzunehmen. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch, das schriftlich bescheinigt wird. Die Bewerbung um das Probestudium wird dann nicht bei hochschulstart.de eingereicht, sondern separat an der entsprechenden Universität abgegeben. Für die Zulassung zum Probestudium gibt es eine gesonderte Quote im Zulassungsverfahren. Der Anteil der Quote beträgt 1 Prozent der Studienplätze im jeweiligen

Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Berufsausbildung). Nachrangige Auswahlkriterien sind Dienst und Los (vgl. Universität Würzburg 2018).

Folgende Sonderregelungen sind nur für die medizinischen Fakultäten der Universitäten Erlangen-Nürnberg, Würzburg und Regensburg gültig:

Das Probestudium an der Universität Würzburg gilt im Bereich Medizin als bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Studienleistungen, die innerhalb der ersten zwei Semester vorgesehen sind auch in dieser Zeit bestanden wurden. Das Probestudium im Studiengang Zahnmedizin ist bestanden, wenn im Bereich der Zahnmedizin die Scheine „Physikalisches Praktikum“, „Chemisches Praktikum“, „Kursus der medizinischen Terminologie“, „Kursus der technischen Prädeutik“ sowie die „Naturwissenschaftliche Vorprüfung“ (Vorphysikum) innerhalb der ersten beiden Semester bestanden worden sind. Das Probestudium im Studiengang Pharmazie ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ (gemäß Anhang 2 der Studienordnung) nachgewiesen wird. (vgl. Universität Würzburg 2009)

Das Probestudium an der Universität Regensburg gilt als bestanden, wenn in den ersten zwei Semestern $\frac{2}{3}$ der vorgesehenen Leistungen dieser beiden Semester erbracht worden sind. Eine Wiederholung des Probestudiums im fachlich selbigen Bereich ist nicht möglich. (vgl. Universität Regensburg 2009)

Das Probestudium der Universität Erlangen-Nürnberg gilt als bestanden, wenn im Bereich Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist. Im Studiengang Pharmazie gilt das Probestudium als bestanden, wenn bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise („Scheine“) erbracht wurden: „Allgemeine und Analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden), „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“ (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden), „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“, „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“, „Pharmazeutische Biologie I“. Das Probestudium im Fachbereich Medizin gilt als bestanden, wenn bis zum Ende des dritten Semesters „Physik für Mediziner“, „Chemie für Mediziner“, „Biologie für Mediziner“ und „Makroskopische Anatomie“ (Präparierkurs) bestanden wurden. (vgl. Universität Erlangen-Nürnberg 2009)

Eine andere Regelung wird an der LMU München getroffen. Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich absolviert haben, sind zur Zugangsprüfung zugelassen. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch, welches schriftlich bestätigt wird. Mit der Note der Zugangsprüfung bewirbt sich der/die Bewerber(in) dann bei hochschulstart.de und konkurriert dort mit allen Bewerber(inne)n um ein Studienplatz in Pharmazie oder einem der Studiengänge im Bereich Humanmedizin (vgl. Universität München 2018; Universität München 2016)

4.3 Berlin

Beruflich Qualifizierte mit einer Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) bewerben sich direkt bei hochschulstart.de. Die Bewerber(innen) konkurrieren mit allen Bewerber(inne)n um einen Studienplatz im Fachbereich der medizinischen Studiengänge oder Pharmazie, es gibt keine Sonderquote. An der Freien Universität Berlin ist Voraussetzung, dass

hier vorher ein Antrag auf Feststellung der Art der HZB (allgemeine oder fachgebundene HZB) gestellt wird. Ein positiver Entscheid der Prüfung der eingereichten Dokumente durch die Freie Universität Berlin geht mit einer Bescheinigung einher, die zur Bewerbung bei Hochschulstart eingereicht wird.

Wichtig: Die von der Freien Universität Berlin ausgestellte Bescheinigung gilt ausschließlich für die Bewerbung zum Studium an der Freien Universität Berlin. Mit dieser kann man sich nicht an anderen Universitäten bewerben, ebenso werden Bescheinigungen anderer Universitäten nicht für die Bewerbung zum Studium an der Freien Universität Berlin akzeptiert.

An der FU Berlin kann Pharmazie und Veterinärmedizin studiert werden.

An der Charité Berlin ist das Bewerbungsverfahren ein anderes. Zunächst stellt der/die Bewerber(in) einen Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren der Charité (Zulassungsantrag), welcher bei hochschulstart.de gestellt wird. Die Plattform prüft die beruflichen Qualifikationen. Die Durchschnittnote, mit der sich der/die Bewerber(in) bewirbt, ergibt sich aus dem Zeugnis der Aus- oder Fortbildung.

Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich bewerben sich direkt bei hochschulstart.de. Die Plattform prüft dann die beruflichen Qualifikationen. Die Durchschnittsnote für die Bewerbung ergibt sich aus dem Zeugnis über die Berufsausbildung.

Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einem fachfremden Bereich haben ebenfalls die Möglichkeit, sich um einen Studienplatz im medizinischen Fachbereich zu bewerben. Zunächst muss an der Charité ein Antrag zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung gestellt werden, dessen Einreichungsfrist zum 30. April eines jeden Jahres endet. Nach erfolgreicher Feststellung der HZB muss eine Zugangsprüfung absolviert werden. Diese findet an der FU Berlin statt und besteht aus den Prüfungsteilen Chemie und Biologie. Sie gilt als bestanden, wenn die Note besser ist als 4,3. Die sich ergebende Durchschnittsnote mit der sich der Bewerber/ die Bewerberin dann bei hochschulstart.de bewirbt, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ausbildungszeugnisnote und der Note der Zugangsprüfung.

Wird ein beruflich qualifizierter Bewerber über das eigene Auswahlverfahren der Charité ausgewählt, so hat er, wie alle anderen Mitbewerber, an einem fachspezifischen Studierbarkeitstest teilzunehmen. In diesem Test werden medizinisch relevante Aspekte der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie in einem Multiple-Choice-Verfahren überprüft. Es werden 850 Personen für Medizin und 150 Personen für Zahnmedizin eingeladen. Die Teilnahmepplätze werden nach Ranglisten vergeben, die aus den Durchschnittnoten der Hochschulzugangsberechtigung gebildet werden. Wird der Termin versäumt oder der Test nicht abgegeben, werden die Bewerber nur mit ihrer Durchschnittsnote am Auswahlverfahren beteiligt. Teilnehmer, die an der Prüfung teilgenommen haben, werden mit der Note ihrer HZB sowie dem Ergebnis des Studierbarkeitstests beteiligt. (vgl. Charité Berlin 2018)

4.4 Hamburg

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung erhalten die allgemeine HZB und bewerben sich mit ihrem Abschlussprüfungszeugnis direkt bei hochschulstart.de (vgl. Hamburg 2001, § 37 Abs. 1). Die Durchschnittsnote muss in Dezimalform ausgewiesen sein. Enthält das Zeugnis keine entsprechende Durchschnittsnote, kann diese durch eine zusätzliche Bescheinigung der

Kammer bzw. entsprechenden Fortbildungseinrichtung nachgewiesen werden (Ergebnismitteilung). Solch eine Bescheinigung ist dann entsprechend zusätzlich einzureichen. Weist die Bescheinigung der Einrichtung keine Note nach dem Dezimalsystem aus, sondern ein Punkte-Ergebnis, wird das ausgewiesene Ergebnis von der Universität umgerechnet. Dafür muss der Bewerbung ein Umrechnungsschlüssel der ausstellenden Institution (Kammer o.ä.) beigelegt werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Umrechnung der Durchschnittsnote nach § 9 der Universitäts-Zulassungssatzung¹⁰ (vgl. Universität Hamburg 2017a).

Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger beruflicher Ausbildung und mindestens dreijähriger beruflicher Erfahrung in einem fachlich entsprechenden oder fachfremden Bereich müssen eine Eingangsprüfung absolvieren. Zuvor ist eine Studienfachberatung mit den zuständigen Fachberater(inne)n der entsprechenden Fakultät vorzunehmen. Zudem wird die Teilnahme an einer Gruppenberatung für beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB dringend empfohlen. Die Bewerbung für die Zulassung zur Eingangsprüfung ist jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 01. März online einzureichen und wird einmal im Jahr angeboten. Inhalt der Eingangsprüfung sind zwei Klausuren (Themen aus dem Berufsfeld der Bewerberin/ des Bewerbers oder Themen aus dem öffentlichen Leben), eine mündliche Prüfung und ein Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt unter den Gesichtspunkten, die Wahl des gewünschten Studiengangs zu rechtfertigen und sinnvoll erscheinen zu lassen (vgl. Universität Hamburg 2017b). Nach bestandener Eingangsprüfung bewirbt sich der/die Bewerber(in) bei hochschulstart.de und konkurriert dort mit allen Bewerber(inne)n um einen Studienplatz im Fachbereich Medizin oder Pharmazie, es gibt keine Sonderquote.

Die Eingangsprüfung kostet circa 200 Euro und darf einmal wiederholt werden.

4.5 Hessen

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) besitzen eine allgemeine HZB, ob diese im Einzelfall vorliegt wird jedoch erst von der Universität geprüft. Nach positiver Prüfung kann sich der/die Bewerber(in) direkt bei hochschulstart.de mit dem Abschlusszeugnis bewerben.

Beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich haben die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung abzulegen. Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Hochschulzugang für ein Studium in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studienbereich. Die Bewerbung erfolgt dann zentral bei hochschulstart.de. Dort konkurrieren die Bewerber(innen) mit allen anderen Bewerber(inne)n um einen Studienplatz im medizinischen Fachbereich oder im Bereich Pharmazie. Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht die Möglichkeit, diese bis zu zwei Mal zu wiederholen.

Die Zugangsprüfung im Bereich Medizin und Zahnmedizin findet zentral an der Universität Frankfurt statt. Für den Bereich Pharmazie ist die Universität Marburg zuständig. (vgl. Universität Gießen 2018)

¹⁰ Eine detaillierte Übersicht der Berechnung der Durchschnittsnote finden Sie hier: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkmale/durchschnittsnote-meister.pdf> [abgerufen am 23.03.2018]

Beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in einem fachfremden Bereich können ebenfalls eine Zugangsprüfung ablegen. Allerdings ist Voraussetzung dafür, dass zusätzlich eine qualifizierte Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich nachgewiesen wird. Solche Weiterbildungen können zum Beispiel sein: Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen (auch z.B. als Gasthörer(in) an der Universität); inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen oder/und Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung. Danach folgt dasselbe Verfahren wie bei fachtreuen beruflich qualifizierten Bewerber(inne)n. (vgl. Universität Gießen 2018)

4.6 Mecklenburg Vorpommern

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und können sich mit ihrem Abschlusszeugnis direkt bei hochschulstart.de bewerben. Sie konkurrieren dort mit allen anderen Bewerber(inne)n, es besteht keine Sonderquote.

Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung ODER einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit in einem fachlich entsprechenden Beruf haben die Möglichkeit, die fachgebundene HZB zu erlangen. Hierfür ist eine Zugangsprüfung notwendig. Nach Bestehen der Zugangsprüfung bewirbt man sich zentral bei hochschulstart.de und konkurriert dort mit allen Bewerber(inne)n um einen Studienplatz im Fachbereich Medizin – es gibt keine Sonderquote. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Fachbereich zu wechseln. Voraussetzungen für diese sogenannte Erweiterungsprüfungen sind: eine berufliche Tätigkeit in o.g. Umfang *oder* eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung *und* das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang. (vgl. Universität Greifswald 2004)

Das Wiederholen der Prüfung ist einmal möglich; die Gebühren für die Teilnahme betragen circa 120 Euro.

4.7 Niedersachsen

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) besitzen die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und können sich mit ihrem Abschlusszeugnis direkt bei www.hochschulstart.de bewerben. Wichtig ist, dass eine Durchschnittsnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Dort konkurrieren die Bewerber(innen) mit beruflich erworbener HZB mit allen anderen Bewerbern/Bewerberinnen um einen Studienplatz in Fachrichtung Medizin oder Pharmazie, es gibt keine Sonderquote.

Beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich ODER einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen mit denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Voraussetzung: hochschulstart.de prüft die beruflichen Qualifikationen (im medizinischen Fachbereich, ansonsten ist die Prüfung von den Hochschulen selbst vorzunehmen) und entscheidet, ob die beruflichen Qualifikationen einen Zugang zum gewählten Fachbereich der Hochschule zulassen.

Anderenfalls ist auch das Ablegen einer Immaturenprüfung (auch Z-Prüfung) möglich. Es gelten hierfür folgende Voraussetzungen: der Hauptwohnsitz ist seit mindestens einem Jahr (Ausnahmen sind möglich) in Niedersachsen, eine abgeschlossene, mindestens 2-jährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf sowie anschließende mindestens 2-jährige, entsprechende hauptberufliche oder mindestens 3-jährige, sonstige hauptberufliche Tätigkeit oder eine mindestens 5-jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen mit denen eines entsprechenden Ausbildungsberufes vergleichbar sind, liegen vor. (vgl. Deutscher Bundestag 2006)

Außerdem muss ein Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch ein Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die Vorbereitung der Bewerberin/ des Bewerbers in den Fächern des allgemeinen Teils auf Fachoberschulniveau gefördert hat, erbracht werden.

4.8 Nordrhein-Westfalen

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) können sich mit ihrem Abschlusszeugnis direkt bei hochschulstart.de bewerben. Allerdings werden sie mit der Durchschnittsnote 4,0 am Verfahren beteiligt. Der Erhalt eines Studienplatzes ist somit nur über Wartezeit möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung abzulegen und mit dem Ergebnis dieser Prüfung am Vergabeverfahren beteiligt zu werden. Es gibt im Fachbereich Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie keine Sonderquote.

Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger beruflicher Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung erhalten Zugang zu einem fachlich entsprechenden Studienfach. An der Universität Aachen und Münster prüft hochschulstart.de die beruflichen Qualifikationen und entscheidet über die Fachtreue. An allen anderen medizinischen Fakultäten (Bochum, Bonn, Duisburg-Essen, Düsseldorf, Köln) ist zunächst ein Antrag auf Erteilung der Hochschulzugangsberechtigung zu stellen, die dem Zulassungsantrag beigelegt wird. Wird entschieden, dass die berufliche Qualifikation dem angestrebten Studienfach entspricht, wird der Bewerber/ die Bewerberin mit einer Durchschnittsnote von 4,0 am Vergabeverfahren beteiligt. Auch hier besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung abzulegen und mit der daraus resultierenden Note am Verfahren teilzunehmen (vgl. Nordrhein-Westfalen 2017).

Beruflich Qualifizierte, die über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem fachfremden Bereich verfügen, sind zur Zugangsprüfung verpflichtet, um am Vergabeverfahren teilnehmen zu können.

Die Zugangsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, eine Wiederholung bei Nichtbestehen ist möglich. Es ist auch möglich nur nichtbestandene Prüfungsteile zu wiederholen. Die Zugangsprüfung wird teilweise auch von anderen Hochschulen anerkannt, die Anerkennung setzt jedoch einen Antrag voraus.

Es besteht laut Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) die Möglichkeit, an einem Beratungsgespräch mit der Hochschule teilzunehmen sowie eine Eignungsprüfung zu absolvieren, wenn nicht an einer Zugangsprüfung teilgenommen wird. Dies dient der Einschätzung, ob das Studium aufgrund von Vorkenntnissen und Fähigkeiten erfolgreich absolviert werden kann.

Durch Vorlage der Unterlagen, aus denen sich Kenntnisse und Qualifikationen ergeben, oder auf Grundlage einer Einstufungsprüfung ist es möglich, sich berufliche Vorkenntnisse auf das Studium anrechnen zu lassen.

4.9 Rheinland-Pfalz

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Zunächst ist ein Antrag auf Erteilung der HZB zu stellen, die dem Zulassungsantrag sodann beigefügt wird (vgl. Rheinland-Pfalz 2010).

Beruflich Qualifizierte, die über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Durchschnittsnote 2,5 oder besser) verfügen und danach eine mindestens zweijährige berufliche (oder vergleichbare) Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten eine fachgebundene HZB. Auch hier ist zunächst ein Antrag auf Erteilung der HZB zu stellen, die dem Zulassungsantrag beigefügt wird. Außerdem ist ein Gespräch mit der Studienberatung zu führen.

An der Universität Mainz wird seit dem Wintersemester 2010/2011 sowohl die Durchschnittsnote der Studienberechtigung als auch das Ergebnis des TMS im Auswahlverfahren der Hochschule in das Ranking der Studienplatzbewerber(innen) einbezogen. Die Durchschnittsnote geht dabei mit 51 Prozent und der TMS mit 49 Prozent in die Berechnung ein. Außerdem werden nur noch Bewerber(innen) aufgenommen, die Mainz an 1. – 3. Stelle in der Ortspräferenz genannt haben. Der TMS ist nicht obligatorisch, sondern steht den Studienbewerber(inne)n als zusätzliches Kriterium freiwillig zur Auswahl, um seine/ihre Chancen auf einen Studienplatz zu verbessern (vgl. Universität Mainz 2018).

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen beruflicher Ausbildung und Studium an einer Hochschule muss zwingend gewährleistet sein. Insbesondere müssen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt worden sein, die für ein Studium des gewählten Studienganges förderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen können bei der Bewertung, ob die inhaltlichen Zusammenhänge hinreichend sind, auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erbracht worden sind.

4.10 Saarland

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und können sich mit ihren Abschlusszeugnissen direkt bei hochschulstart.de bewerben. Voraussetzung: die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge umfassen mindestens 400 Unterrichtsstunden und Studienbewerber(innen) legen der Hochschule den entsprechenden Abschlussnachweis sowie, soweit erforderlich, eine Bescheinigung über die Dauer des Lehrgangs, der auf die Prüfung vorbereitet hat, vor.

Beruflich Qualifizierte mit qualifizierter zweijähriger Berufsausbildung (Note der Abschlussprüfung von 2,5 oder besser) und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im erlernten oder verwandten Beruf können eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Außerdem muss die Ausbildung durch eine berufliche Weiterbildung auf dem einschlägigen Gebiet erweitert und vertieft worden sein und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch müssen vorhanden sein bzw. nachgewiesen werden.

Es erfolgt dann eine Hochschulzulassungsprüfung der Hochschule. Diese ist förmlich eine Prüfung, faktisch jedoch ein Feststellungsgespräch, wodurch lediglich aufgrund der Aktenlage und dem Eindruck der Prüfungskommission über die fachliche und studierfähige Eignung des

Bewerbers entschieden wird. Es kann allerdings auch ein Antrag auf ein Probestudium gestellt werden. Erfolgt eine Zulassung zum Probestudium, kann bei hochschulstart.de eine Zulassung zu einem einschlägigen Studiengang beantragt werden. Es wird dann auf Grundlage eines Bewertungsgesprächs und der vorliegenden Zeugnisse eine Gesamtnote – durch die Kommission – festgelegt. Diese Gesamtnote wird in einer Bescheinigung zur Vorlage bei hochschulstart.de festgehalten.

Das anschließende Probestudium dauert maximal vier Semester. Innerhalb des Probestudiums ist die Eignung von der Hochschule festzustellen, wenn das Erbringen von mindestens $\frac{2}{3}$ der Studien- oder Prüfungsleistungen nachgewiesen wird. Im Fall des Studienganges Pharmazie reicht es, wenn die Teilnahme an mindestens $\frac{2}{3}$ der Unterrichtsstunden, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind, nachgewiesen wird. Die zuständige Studiendekanin/ der zuständige Studiendekan informiert die Kommission über die Eignungsfeststellung. (vgl. Saarland 2017)

Alternativ ersetzt das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis festzustellen.

Die Kommission erteilt nach erfolgreicher Eignungsfeststellung die fachgebundene Studienberechtigung in einer Bescheinigung.

4.11 Sachsen

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten nach einem Beratungsgespräch mit der jeweiligen Universität die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Mit der Durchschnittsnote ihres Abschlusses und der Bescheinigung über das stattgefundene Beratungsgespräch findet dann die Bewerbung bei hochschulstart.de statt. Es besteht keine Sonderquote.

Beruflich Qualifizierte mit einer fachnah oder fachfremd abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im erlernten Beruf können die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Voraussetzung dafür ist zunächst ein verpflichtendes Beratungsgespräch und im Anschluss daran die Zugangsprüfung. Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule. Die Zugangsprüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen und kann einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung können einzelne, bestandene Prüfungsteile angerechnet werden, wenn dies vorher beantragt wurde. (vgl. Universität Leipzig 1995; Universität Leipzig 2018)

Bei Bestehen der Zugangsprüfung erhält der Bewerber/ die Bewerberin ein Zeugnis mit der erreichten Durchschnittsnote. Mit diesem Zeugnis findet die Bewerbung bei hochschulstart.de statt. Es besteht keine Sonderquote.

4.12 Sachsen-Anhalt

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, sofern eine mindestens zweijährige Ausbildung vorausging, und bewerben sich mit ihren Abschlusszeugnissen direkt bei hochschulstart.de. Die Plattform prüft die Zeugnisse. Der Bewerber/ die Bewerberin nimmt dann mit der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses am Vergabeverfahren teil, es besteht keine Sonderquote. Wichtig ist, dass eine Durchschnittsnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Diese

kann auch durch eine gesonderte Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachgewiesen werden. Ohne Durchschnittsnote würden dem/der Bewerber(in) in den Vergabeverfahren gravierende Nachteile entstehen. Sie wären in Vergabeverfahren an letzter Stelle einzuordnen.

Beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem für den jeweiligen für den Studiengang qualifizierenden Bereich und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung können die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Bewerber für den Studiengang Humanmedizin müssen ihre Berufsausbildung mit mindestens 2,0 abgeschlossen haben. (vgl. Universität Halle-Wittenberg 2018)

Die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung sind an die Hochschule zu übermitteln, welche über die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit für das angestrebte Studium entscheiden. Nach einem schriftlichen Bescheid über die Zulassung kann die Feststellungsprüfung angetreten werden, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung bewirbt sich der Bewerber/ die Bewerberin mit der Durchschnittsnote bei hochschulstart.de und konkurriert dort mit allen Bewerber(inne)n des Fachbereichs Medizin und Pharmazie um einen Studienplatz. Es gibt keine Sonderquote.

4.13 Schleswig-Holstein

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) besitzen die allgemeine Hochschulberechtigung, wenn die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Sie bewerben sich mit ihrem Abschlusszeugnis direkt bei hochschulstart.de und nehmen dort neben allen anderen Bewerber(inne)n am Vergabeverfahren teil. Es besteht keine Sonderquote (vgl. Schleswig-Holstein 2016, § 39).

Beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, können eine fachgebundene HZB erwerben. Dafür wird bei der betreffenden Hochschule ein Antrag zur Teilnahme an einer Hochschuleignungsprüfung gestellt; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Nach Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung nimmt der/die Bewerber(in) an einer einstündigen mündlichen Einzelprüfung teil, welche aus einem allgemeinen und einem fachlichen Teil besteht (vgl. Schleswig-Holstein 2012, § 5). Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Hochschuleignungsprüfung fest, ob der/die Bewerber(in) für ein Studium in dem gewählten Studiengang oder den gewählten Studiengängen die erforderliche Qualifikation nachgewiesen hat. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Mit der Bescheinigung über die bestandene Hochschuleignungsprüfung kann sich der/die Bewerber(in) bei hochschulstart.de bewerben. Es besteht keine Sonderquote.

4.14 Thüringen

Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister(in), Fachwirt(in), etc.) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachbereiche. Voraussetzung ist, dass die Abschlusszeugnisse der Aus- und Fortbildung zunächst von der jeweiligen Universität geprüft werden. Nach erfolgreicher Prüfung können sich die Bewerber(innen) mit ihren Abschluss-

zeugnissen direkt bei hochschulstart.de bewerben. Es besteht keine Sonderquote, die Bewerber(innen) nehmen zusammen mit allen anderen Bewerber(inne)n mit ihrer Durchschnittsnote am Vergabeverfahren teil.

Beruflich Qualifizierten mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Beruf, kann eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erteilt werden. Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Abschlussnote der Berufsausbildung herangezogen.

Zunächst findet dafür eine Studienberatung mit der Zentralen Studienberatung der Universität statt. Nach erfolgter Beratung wird ein Antrag auf ein Probestudium gestellt (grundsätzlich in allen grundständigen Studiengängen möglich). Die Zulassung zu einem Studium auf Probe entspricht einer befristeten fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, sie ist nicht zugleich die Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang. Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Zulassung notwendig.

Zuständig für die Antragstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Probestudiums ist das SSZ. Nach Ablauf der zweisemestrigen Probezeit muss die Hälfte der in dieser Zeit vorgesehenen Leistungen erfüllt sein. Liegen die erforderlichen Leistungsnachweise zum Ende des Probestudiums vor, erfolgt die endgültige Einschreibung in den betreffenden Studiengang. Die Leistungen des Probestudiums werden angerechnet. (vgl. Universität Jena 2015)

4.15 Brandenburg und Bremen

In den Bundesländern Brandenburg und Bremen gibt es keine Studienangebote im Bereich Medizin oder Pharmazie.

5 Ausblick

Wie die zurückliegenden Kapitel gezeigt haben, gelingt es Personen ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife durchaus, Studienplätze in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie zu bekommen. Noch handelt es sich um Ausnahmefälle und die gezeigten vielfältigen Selektionsmechanismen bei der Vergabe der Studienplätze machen deutlich, wie viel Mut, Kraft und Ausdauer jemand benötigt, der über den beruflichen Weg und nicht über das Abitur den Weg ins Medizin- oder Pharmaziestudium sucht.

Um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie ist es derzeit deutlich schlechter bestellt als in Fächern wie Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Gesundheits- und Ingenieurwissenschaften. Der Nimbus der Eliteausbildung, festgemacht vor allem an überdurchschnittlichen Abitur-Noten, hat hier weiterhin Bestand und es ist davon auszugehen, dass sich daran auch in naher Zukunft nicht viel ändert. Das Studium ohne Abitur, das laut Beschluss der Kultusministerkonferenz (vgl. KMK 2009) grundsätzlich in allen Fächern an allen deutschen Hochschulen möglich und in den zurückliegenden Jahren immer weiter ausgebaut worden ist (vgl. Nickel/ Schulz 2017), spielt im Rahmen der Reform des Medizinstudiums bislang keine Rolle. Dabei böte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2017 durchaus Ansatzpunkte, die Erfahrungen aus einschlägigen Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten als Zulassungskriterium

deutlich zu stärken und damit auch die Chancen von beruflich Qualifizierten auf einen Medizinstudienplatz zu erhöhen. Studieninteressierten, die über den beruflichen Weg einen Studienplatz in Human- oder Zahnmedizin erreichen möchten, käme eine solche Neuregelung auf jeden Fall entgegen. Aber auch Abiturient(inn)en, die ihre Wartezeit beispielsweise mit einer Ausbildung als Krankenpfleger(in) oder Sanitäter(in) überbrücken, würden davon profitieren.

Dadurch könnte insgesamt das Reservoir an fachlich vorqualifizierten Personen besser genutzt werden, was angesichts des bestehenden Ärztemangels möglicherweise zusätzliche Chancen eröffnen würde. Allerdings stellt sich Frage, inwiefern das Medizinstudium in seiner derzeitigen Ausrichtung tatsächlich für einen verstärkten Theorie-Praxis-Transfer bereit ist. Studien belegen beispielsweise, dass Absolvent(inn)en kritisieren, dass „im medizinischen Curriculum die Vermittlung und das Abprüfen von theoretischem Wissen zu stark im Vordergrund [stehen], während praxisbezogene ärztliche Handlungskompetenzen weitgehend vernachlässigt werden“ (Jungbauer et al 2004, S.55). Eine Reform der formalen Zugangsregelungen alleine dürfte also nicht reichen, um hier Bewegung hineinzubringen. Dazu wären offenbar auch inhaltliche Veränderungen notwendig.

Auffallend sind darüber hinaus die vielen in der vorliegenden Studie aufgezeigten Detailregelungen auf Ebene der Bundesländer und sogar einzelner Hochschulen. Zusätzlich zum ohnehin äußerst komplexen und zeitaufwendigen Bewerbungsverfahren in Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie müssen sich Personen, die ohne Abitur ein Studium in diesen Fächern aufnehmen möchten, den Weg durch einen Dschungel spezifischer Regelungen bahnen. Vor diesem Hintergrund wäre zu wünschen, dass es hier generell zu einer stärkeren bundesweiten Vereinheitlichung kommt. Für den Bereich des Medizinstudiums hat das Bundesverfassungsgericht eine stärkere bundesweite Standardisierung im Rahmen der Zulassungsverfahren auf Hochschulebene angemahnt (vgl. BVerfG 2017). Hier sollten auch die Regelungen für das Studium ohne Abitur berücksichtigt werden.

6 Literaturverzeichnis

Baden-Württemberg (2016): Information über den Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszHVO), Stand 25. Oktober 2016. Download: https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Hochschulzugang/Hochschulzugang_Berufst%C3%A4tige_FAQ_Okt2016.pdf, abgerufen am 21.03.2018.

BVerfG Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil des Ersten Senats vom 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14 - Rn. (1-253). Download: http://www.bverfg.de/e/ls20171219_1bvl000314.html, abgerufen am 03.04.2018.

Charité Berlin (2018): Medizin und Zahnmedizin (national). URL: https://www.charite.de/studium/lehre/bewerbung/medizin_und_zahnmedizin_national/, abgerufen am 20.03.2018

Deutscher Bundestag (2006): Ausarbeitung: Möglichkeiten des Hochschulzugangs ohne Abitur. URL: <https://www.bundestag.de/blob/418894/37c71b221aec2582402d0bf98903b518/wf-viii-g-132-05-pdf-data.pdf>, abgerufen am 20.03.2018.

- Gehlke, A. / Hachmeister, C.-D. / Hüning, L. / de Vries, L. (2017): Im Blickpunkt: Der Numerus Clausus (NC) im Wintersemester 2017/18. Was man über den Numerus Clausus (NC) wissen muss und wo es die meisten frei zugänglichen Studienplätze gibt. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/Im_Blickpunkt_Der_Numerus_Clausus_NC_2017_18.pdf, abgerufen am 26.03.2018.
- Hachmeister, C.-D. / Thiemann, J. (2017): CHE kurz + kompakt: Auswahlverfahren Medizinstudium. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_kurz_und_kompakt_Auswahlverfahren_Medizinstudium.pdf, abgerufen am 26.03.2018.
- Hamburg (2001): Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001*, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52, 114 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365). URL: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psmi?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-HSchulG-HAV30P37&doc.part=X&doc.origin=bs>, abgerufen am 23.03.2018.
- HRK Hochschulrektorenkonferenz (2017a): Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland. Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen. Wintersemester 2017/2018. Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2017. Download: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/HRK_Statistik_BA_MA_UEbrige_WiSe_2017_18_Internet.pdf, abgerufen am 03.04.2018.
- HRK Hochschulrektorenkonferenz (2017b): HRK Präsident zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe in der Humanmedizin. Pressemitteilung vom 19.12.2017. Download: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/HRK_PM_nc-Urteil_19122017.pdf, abgerufen am 03.04.2018.
- Jungbauer, J. / Kamenik, C. / Alfermann, D. / Brähler, E. (2004): Wie bewerten angehende Ärzte rückblickend ihr Medizinstudium? Ergebnisse einer Absolventenbefragung. In: Gesundheitswesen 2004. Georg Thieme Verlag. Stuttgart, New York, S. 51-56. KMK (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Bonn. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf, abgerufen am 03.04.2018.
- Nickel, S./ Duong, S. (2012): Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen. CHE-Arbeitspapier Nr. 157. Gefördert vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf, abgerufen am 03.04.2018.
- Nickel, S./ Schulz, N. (2017): Update 2017: Studieren ohne Abitur in Deutschland. Überblick über aktuelle Entwicklungen. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_195_Studieren_ohne_Abitur_2017.pdf, abgerufen am 03.04.2018.
- Nordrhein-Westfalen (2017): Vom Beruf in die Hochschule: Fragen und Antworten zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter (Studieren ohne Hochschulreife). Download: https://www.mkw.nrw/fileadmin/Medien/Dokumente/Studium/Bewerben/Fragen_und_Antworten_zum_Hochschulzugang_beruflich_qualifizierter_Bewerber.pdf, abgerufen am 04.04.18
- Prokop, A. / Prokop, M. / Prokop, J. (2018): Nachwuchsmangel in der Medizin – warum wir nicht so weitermachen können! Persönliche Erfahrungen und Einschätzungen. In: Zeitschrift

für Orthopädie und Unfall 1/2018, S.11-13. Download: <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0044-100263.pdf>, abgerufen am 03.04.2018.

Rheinland-Pfalz (2010): Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen, vom 9. Dezember 2010. Download: http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/Landesverordnung_ueber_die_unmittelbare_Hochschulzugangsberechtigung_beruflich_qualifizierter_Personen.pdf, abgerufen am 23.03.2018.

Saarland (2017): Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation Vom 4. April 2017. URL: http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerufsQualV_SL_2017.htm#BerufsQualV_SL_2017_rahmen, abgerufen am 20.03.2018.

Schleswig-Holstein (2012): Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Hochschuleignungsprüfungsverordnung - HEigPrüfVO), vom 13. Februar 2012. URL: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/agr/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulEignPrVSH2012rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-HSchulEignPrVSH2012pP2, abgerufen am 24.03.2018.

Schleswig-Holstein (2016): Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, letzte berücksichtigte Änderung Art. 4 Ges. v. 21.02.2018, GVObI. S. 58. URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/;jsessionid=A4C04F9B9AB6B8ADF6D66ABFA32063D3.jp25?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGSH2016pP49>, abgerufen am 24.03.2018.

Staatsvertrag der Bundesländer (2008): Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“. Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. Download: <https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/gesetze/g02.pdf>, abgerufen am 20.03.2018

Stiftung für Hochschulzulassung (2017): Auswahlgrenzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, Wintersemester 2017/18. Download: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=2043>, abgerufen am 20.03.2018.

Stiftung für Hochschulzulassung (2018a): Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung), Stand Sommersemester 2018. Download: <https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/gesetze/g03.pdf>, abgerufen am 20.03.2018.

Stiftung für Hochschulzulassung (2018b): Daten der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge an Hochschulen, Stand: 08. Februar 2018. Download: https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/nc/SoSe2018/bew_zv_ss18.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

Stiftung für Hochschulzulassung (2018c): Auswahlgrenzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, Sommersemester 2018. Download: https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/nc/SoSe2018/nc_zv_ss18.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

TMS Koordinationsstelle (2018): Über den TMS. URL: http://www.tms-info.org/index.php%3Fid%3Ddueber_den_tms, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Erlangen-Nürnberg (2009): Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung), Vom 9. Dezember 2009 geändert durch Satzungen vom 11. August 2010 und 4. Mai 2012. Download: http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung.2012doc.pdf, abgerufen am 21.03.2018.

Universität Gießen (2018): Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte. URL: <http://www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/voraussetzungen/bq/hochschulzugangspruefung>, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Greifswald (2004): Ordnung für den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Zugangsprüfungsordnung) vom 24. Februar 2004 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30. Juni 2011. Download: https://www.uni-greifswald.de/fileadmin/uni-greifswald/2_Studium/2.3_Mein_Studium/2.3.1_Vor_dem_Studium/po_beruf.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Halle-Wittenberg (2018): Informationsblatt zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung. Download: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/dezern2/forms/festprinfo.pdf>, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Hamburg (2017a): Amtliche Bekanntmachung Nr. 66 vom 29. August 2017. Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung - UniZS) Vom 26. Juni 2017/17. Juli 2017. Download: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung/20170626-zulassung-uhh-66.pdf>, abgerufen am 23.03.2018.

Universität Hamburg (2017b): Referat 31 – Handreichung Nr. 14: Informationen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, Stand: Januar 2017. Download: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/hochschulzugang-fuer-berufstaetige.pdf>, abgerufen am 23.03.2018.

Universität Jena (2015): Hochschulzugang ohne Abitur in Thüringen. Download: https://www.uni-jena.de/unijenamedia/Downloads/studium/Infobroschueren/HZB_ohne_Abi_neu_2015.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Leipzig (1995): Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27. November 2000. Download: https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/user_upload/Studium/studentensekretariat/pdf/ordnung_fachgebundenene_hzb.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Leipzig (2018): Studium ohne Abitur. URL: <https://www.uni-leipzig.de/studium/bewerbung/studium-ohne-abitur.html>, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Mainz (2018): Universitätsmedizin Mainz. Bewerbung um einen Studienplatz. URL: <http://www.um-mainz.de/rfl/studium-lehre/informationen-fuer-studieninteressierte/bewerbung-um-einen-studienplatz.html>, abgerufen am 23.03.2018.

Universität München (2016): Antrag auf Feststellung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige (25.05.2016). Download: https://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/formulare/festst_hzb_bqu.pdf abgerufen am 20.03.2018.

Universität München (2018): Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige. URL: https://www.uni-muenchen.de/studium/hochschulzugang/hochschulzug_ber/hzb-berufl-qual/index.html, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Regensburg (2009): Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) Vom 18. August 2009. URL: <http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/medien/hochschulzugang-satzung.pdf>, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Würzburg (2009): Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) Vom 28. September 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 5. November 2014. URL: http://www.studienangelegenheiten.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32020000/Ref_2.2_-_SG_1/Gesetze/Hochschulzugangssatzung.pdf, abgerufen am 20.03.2018.

Universität Würzburg (2018): Studierendenkanzlei. Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte – Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie. URL: <http://www.studienangelegenheiten.uni-wuerzburg.de/studienberechtigung0/beruflich-qualifizierte/>, abgerufen am 20.03.2018.

7 Anhang

Bundesland	Zugang beruflich Qualifizierter mit Aufstiegsfortbildung	Zugang beruflich Qualifizierter mit fachnaher Berufsausbildung und -erfahrung	Zugang beruflich Qualifizierter mit fachfremder Berufsausbildung und -erfahrung	Zugangsprüfung	Beratungsgespräch	Probestudium	Direkte Bewerbung bei hochschulstart.de
Baden-Württemberg	ja	ja	ja	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	ja, immer	nein	ja mit Note der Aufstiegsfortbildung oder der Zugangsprüfung
Bayern	ja	ja	nein	ja (LMU München)	ja, immer	ja, mit spezieller Vorabquote	ja (bei Aufstiegsfortbildung); bei Bewerbung um Probestudium nein
Berlin	ja	ja	nein	ja, wenn fachfremd	nicht zwingend	nein	ja
Hamburg	ja	ja	nein	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	nein	ja
Hessen	ja	ja	ja, wenn Weiterbildungsnachweis (mind. 400 Std.)	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	nicht zwingend	nein	ja (bei Aufstiegsfortbildung nach Prüfung der Unterlagen)
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	ja, durch Erweiterungsprüfung	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	nicht zwingend	nein	ja
Niedersachsen	ja	ja, nachdem hochschulstart.de die Unterlagen geprüft hat	ja, wenn Immaturenprüfung abgelegt und bestanden wird	ja, wenn fachfremd	nicht zwingend	nein	ja

Nordrhein-Westfalen	ja, Aufstiegsfortbildung wird mit Abitur von 4,0 gleichgestellt	ja, werden ebenfalls mit 4,0 beteiligt	ja	ja, immer möglich	nicht zwingend	nein	variiert von Hochschule zu Hochschule
Rheinland-Pfalz	ja, wenn Unterlagen bestätigt	ja, wenn Abschlussnote mind. 2,5	nein	nein	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	nein	ja
Saarland	ja	ja, wenn Abschlussnote mind. 2,5 + Weiterbildung in einschlägigem Gebiet	nein	ja, faktisch jedoch eher ein Feststellungsgespräch	nicht zwingend	ja	ja
Sachsen	ja	ja	ja	ja	ja, immer	nein	ja
Sachsen-Anhalt	ja	ja, wenn Abschlussnote mind. 2,0	nein	ja	nicht zwingend	nein	ja
Schleswig-Holstein	ja	ja	nein	ja	nicht zwingend	nein	ja
Thüringen	ja, zuerst Prüfung der Unterlagen durch die Universität	ja	nein	nein	ja, wenn keine Aufstiegsfortbildung	ja	ja, bei Aufstiegsfortbildung



Heute steht ein Studium nahezu jedem offen. Alle Studieninteressierten sollen das **passende Angebot** finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen **Informationen** und schaffen **Transparenz**.

CHE

Centrum für
Hochschulentwicklung